**Steuerministerium Referenz-Nr. 2024-3682**

**Entwurf**

**Gesetz zur Änderung des Glücksspielgesetzes** **und des Glücksspielsteuergesetzes[[1]](#footnote-2)**)

(Neue Vorschriften für Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht und Liberalisierung von Bingo an Land)

**Abschnitt 1**

Das Glücksspielgesetz, vgl. das Konsolidierungsgesetz Nr. 1303 vom 4. September 2020, geändert durch Abschnitt 2 des Gesetzes Nr. 533 vom 27. März 2021, Abschnitt 1 des Gesetzes Nr. 375 vom 28. März 2022 und Abschnitt 1 des Gesetzes Nr. 467 vom 8. Mai 2024, wird wie folgt geändert:

**1.** In *Abschnitt 3* wird Folgendes als *Absatz 3* eingefügt:

*„3)* Für das Anbieten oder Veranstalten von landbasierten Lotterien mit einem jährlichen Gesamtverkaufspreis von weniger als 15 000 DKK ist keine Lizenz erforderlich, es kann aber eine Lizenz erteilt werden (vgl. Abschnitt 10).“

**2.** *Abschnitt 10* erhält folgende Fassung:

**„Abschnitt 10.** *(1)* Lizenzen können für die Veranstaltung landbasierter Lotterien für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke oder für eine politische Partei, die für das dänische Parlament kandidieren kann und Lotterien zu eigenen Gunsten veranstaltet, erteilt werden (vgl. Absätze 2 bis 4). Der gesamte Überschuss aus der Lotterie muss auf den/die Zweck(e) verteilt werden, für den/die eine Lizenz erteilt wurde.

*(2)* Lizenzen können Vereinen und öffentlich geförderten Einrichtungen erteilt werden, wenn die Lotterien einen jährlichen Verkaufspreis von 15 000 DKK bis einschließlich 200 000 DKK haben, wobei im Zusammenhang mit der Lotterie nur freiwillige unbezahlte Arbeitskräfte eingesetzt werden dürfen. Öffentlich geförderte Einrichtungen sind von den Vorschriften des Kapitels 4 ausgenommen.

*(3)* Lizenzen können Vereinen, Stiftungen, gemeinnützigen Organisationen und Unternehmen erteilt werden, wenn die Lotterien einen jährlichen Verkaufspreis von 15 000 DKK bis einschließlich 5 000 000 DKK haben, nicht jedoch Einzelunternehmern und kleinen Unternehmen in Privatbesitz. Bei Vereinen muss der Überschuss mindestens 15 % des Verkaufspreises ausmachen. Ansonsten muss der Überschuss mindestens 35 % des Verkaufspreises betragen.

*(4)* Lizenzen können Vereinen, Stiftungen, gemeinnützigen Organisationen und Unternehmen erteilt werden, wenn die Lotterien einen jährlichen Verkaufspreis von mehr als 5 000 000 DKK bis einschließlich 100 000 000 DKK haben. Lizenzen dürfen jedoch nicht Einzelunternehmen und kleinen Unternehmen in Privatbesitz erteilt werden. Der Überschuss muss mindestens 35 % des Verkaufspreises betragen.

*(5)* Die in Absätzen 2 bis 4 genannten Lizenzen können für einen Zeitraum von 1 Jahr oder 3 Jahren erteilt werden.

*(6)* Lizenzen für das Anbieten von Klassenlotterien dürfen nicht nach den Absätzen 2 bis 4 erteilt werden.

*(7)* Der Steuerminister kann Vorschriften über die Kriterien festlegen, die Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht und politische Parteien, die Lotterien zu ihrem eigenen Nutzen veranstalten, für die Erteilung einer Lizenz erfüllen müssen.“

**3**. Nach Abschnitt 10 wird vor der Überschrift vor Abschnitt 11 Folgendes eingefügt:

„*Bingo an Land*

**Abschnitt 10a**. *(1)* Für das Angebot von Bingo an Land können Lizenzen erteilt werden.

*(2)* Die Lizenzen können jeweils für bis zu 5 Jahre erteilt werden.

**Abschnitt 10b.** Personen unter 18 Jahren dürfen keine Räumlichkeiten betreten, in denen Bingo an Land veranstaltet wird.

**Abschnitt 10c***.* *(1)* Die Räumlichkeiten, in denen Bingo an Land veranstaltet wird, können täglich von 7 Uhr bis 24 Uhr geöffnet sein.

*(2)* Die Räumlichkeiten, in denen Bingo an Land veranstaltet wird, müssen während der gesamten Öffnungszeit mit Personal besetzt sein.

*(3)* Die Personalbesetzung wird durch den Lizenzinhaber, den Geschäftsführer oder eine vom Lizenzinhaber oder Geschäftsführer beschäftigte Person, die in dem Raum, in dem das Bingo an Land veranstaltet wird, anwesend ist, durchgeführt.

**4.** In *Abschnitt 31* wird nach „landbasierte Spielbanken“ Folgendes eingefügt: „für das Angebot von Bingo an Land“.

**5.** In *Abschnitt 34a* wird nach den „Altersanforderungen in den Abschnitten“ wird Folgendes eingefügt: „10b“, und nach „Spielhalle“ wird Folgendes eingefügt: „und in Räumlichkeiten, in denen Bingo an Land veranstaltet wird,“.

**6.** In *Abschnitt 37* wird nach „landbasierte Spielbanken“ Folgendes eingefügt: „Räumlichkeiten, in denen Bingo an Land veranstaltet wird“, und nach „Abschnitt 6“ wird Folgendes eingefügt: „, 10a“.

**7.** In *Abschnitt 40* wird nach „Wetten“ Folgendes eingefügt: „Angestellte in Räumlichkeiten, in denen Bingo an Land veranstaltet wird,“.

**8**. An zwei Stellen in Abschnitt 42c und in den Abschnitten 42e und 42f wird die Angabe „und Abschnitt 42g“ durch folgenden Wortlaut ersetzt: „, Abschnitte 42g und 42h“.

**9.** Nach Abschnitt 42f wird Folgendes eingefügt:

**„Abschnitt 42g.** Für Lizenzen für die Aufstellung und den Betrieb von Spielautomaten mit Gewinnen, vgl. Abschnitt 19 Absatz 1, ist an die dänische Glücksspielbehörde eine jährliche Gebühr zu entrichten, die sich nach den jährlichen steuerpflichtigen Glücksspieleinnahmen der Lizenzinhaber richtet, vgl. Abschnitt 12 des Glücksspielsteuergesetzes. Die Gebühr ist spätestens 1 Monat nach Wirksamwerden der Lizenz und danach jährlich vor Ende Januar nach folgender Gebührenordnung zu entrichten:

|  |  |
| --- | --- |
| Höhe der Einnahmen aus Glücksspielen | Gebühren  (Stand von 2010) |
| Weniger als 100 000 DKK | 1 200 DKK |
| 100 000 DKK bis 250 000 DKK | 2 000 DKK |
| 250 000 DKK bis 500 000 DKK | 4 100 DKK |
| 500 000 DKK bis 1 000 000 DKK | 8 200 DKK |
| 1 000 000 DKK bis 2 500 000 DKK | 18 400 DKK |
| 2 500 000 DKK bis 5 000 000 DKK  5 000 000 DKK bis 10 000 000 DKK  10 000 000 DKK bis 25 000 000 DKK  25 000 000 DKK bis 50 000 000 DKK  50 000 000 DKK bis 100 000 000 DKK  100 000 000 DKK bis 200 000 000 DKK  200 000 000 DKK bis 500 000 000 DKK  500 000 000 DKK und darüber | 36 900 DKK  73 850 DKK  155 950 DKK  369 400 DKK  718 350 DKK  1 477 800 DKK  4 515 550 DKK  9 031 150 DKK |

**Abschnitt 42h.** *(1)* Für die Einreichung von Lizenzanträgen für das Angebot von Bingo an Land (vgl. Abschnitt 10a) müssen Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht über eine Lizenz der dänischen Glücksspielbehörde verfügen, eine Gebühr von 15 900 DKK (Stand von 2010) an die dänische Glücksspielbehörde entrichten. Für die Einreichung von Lizenzanträgen für das Angebot von Bingo an Land (vgl. Abschnitt 10a) müssen Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Inhaber einer Lizenz der dänischen Glücksspielbehörde sind, eine Gebühr von 7 900 DKK (Stand von 2010) an die dänische Glücksspielbehörde entrichten. Die Gebühr ist gleichzeitig mit der Antragstellung zu entrichten.    
*(2)* Für Lizenzen für Bingo an Land (vgl. Abschnitt 10a) ist an die dänische Glücksspielbehörde eine jährliche Gebühr zu entrichten, die sich nach den jährlichen steuerpflichtigen Glücksspieleinnahmen des Lizenzinhabers richtet, vgl. Abschnitt 5 des Glücksspielsteuergesetzes. Die Gebühr ist spätestens 1 Monat nach Wirksamwerden der Lizenz und danach jährlich vor Ende Januar nach folgender Gebührenordnung zu entrichten:

|  |  |
| --- | --- |
| Höhe der Einnahmen aus Glücksspielen | Gebühren  (Stand von 2010) |
| Weniger als 1 000 000 DKK | 11 900 DKK |
| 1 000 000 DKK bis 2 500 000 DKK | 23 800 DKK |
| 2 500 000 DKK bis 5 000 000 DKK | 47 600 DKK |
| 5 000 000 DKK bis 10 000 000 DKK | 95 200 DKK |
| 10 000 000 DKK bis 20 000 000 DKK | 142 700 DKK |
| 20 000 000 DKK und darüber | 190 300 DKK |

 „

**10.** In *Abschnitt 59 Absatz 5 Nummer 1* wird nach „Verletzungen“ Folgendes eingefügt: „Abschnitt 10 Absatz 1 Satz 2, Abschnitt 10 Absatz 3 Sätze 2 und 3, Abschnitt 10 Absatz 4 Satz 2 und Abschnitte 10b und 10c.“.

**Abschnitt 2**

Das Glücksspielgesetz, vgl. das Konsolidierungsgesetz Nr. 1209 vom 13. August 2020, geändert durch Abschnitt 1 des Gesetzes Nr. 375 vom 28. März 2022 und Abschnitt 4 des Gesetzes Nr. 2226 vom 29. Dezember 2020, wird wie folgt geändert:

**1.** Die *Überschrift* vor Abschnitt 5 erhält folgende Fassung:

*„Bingo an Land“.*

**2.** *Abschnitt 5* erhält folgende Fassung:

**„Abschnitt 5**. Inhaber von Lizenzen für das Anbieten von Bingo an Land nach Abschnitt 10a des Glücksspielgesetzes entrichten eine Steuer in Höhe eines Teils der Bruttospieleinnahmen. Im Jahr 2025 beträgt der Prozentsatz 28. Im Jahr 2026 beträgt der Prozentsatz 33. Im Jahr 2027 beträgt der Prozentsatz 38. Ab dem 1. Januar 2028 beträgt der Prozentsatz 41.“

**3.** In *Abschnitt 21 Absatz 1 Satz 1,* wird die Angabe „Abschnitt 6“ ersetzt durch die Angabe: „Abschnitte 5 und 6“.

**4.** In *Abschnitt 24 Absatz 1 Satz 1* und *Absatz 2* wird die Angabe „Abschnitte 5, 15 und 17“ ersetzt durch die Angabe: „Abschnitte 15 und 17“.

**Abschnitt 3**

Das Gesetz Nr. 467 vom 8. Mai 2024 zur Änderung des Glücksspielgesetzes (verstärkte Maßnahmen gegen Spielmanipulationen, verbesserte Sanktionsmöglichkeiten, Rechtsgrundlage für eine verstärkte Datenverarbeitung, geänderte Gebühren für Glücksspielautomaten und verschiedene Anpassungen des Glücksspielsektors) wird wie folgt geändert:

**1.** *Abschnitt 1 Nummer 23* wird aufgehoben.

**Abschnitt 4**

*(1)* Das Gesetz tritt am 21. November 2024 in Kraft.

*(2)* Dieses Gesetz tritt unbeschadet der Absätze 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

*(3)* Das Gesetz gilt für Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht, die laut Lizenz am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen können. Bei Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht, für welche die Lizenz vor dem 21. November 2024 erteilt wurde, gilt das Gesetz jedoch nur in dem vom Lizenzinhaber festgelegten Umfang. Die Entscheidung nach Satz 2 kann nicht rückgängig gemacht werden. Unabhängig vom Zeitpunkt der Lizenzerteilung unterliegen Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht, die laut Lizenz vor dem 1. Januar 2025 beginnen können, aber die Lizenz am oder nach dem 1. Januar 2025 abläuft, keiner Steuer für Gewinne (vgl. Abschnitt 2 des Gesetzes), wenn diese am oder nach dem 1. Januar 2025 ausgezahlt werden.

*(4)* Die dänische Glücksspielbehörde kann ab dem 21. November 2024 Anträge prüfen und über die Erteilung von Lizenzen nach Abschnitt 10 des Glücksspielgesetzes, geändert durch Abschnitt 1 Nummer 2 dieses Gesetzes, und nach Abschnitt 10a des Glücksspielgesetzes, geändert durch Abschnitt 1 Nummer 3 dieses Gesetzes entscheiden. Gleichzeitig mit der Antragstellung nach Abschnitt 10a des Glücksspielgesetzes ist eine Gebühr nach Abschnitt 42h Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielgesetzes, geändert durch Abschnitt 1 Nummer 9 dieses Gesetzes zu entrichten.

*(5)* Für Anträge auf die Veranstaltung von Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht, vgl. Abschnitt 10 des Glücksspielgesetzes, geändert durch Abschnitt 1 Nummer 2 dieses Gesetzes, die während des Zeitraums vom 21. November 2024 bis einschließlich 30. Juni 2025 vorgelegt werden, wird automatisch eine vorläufige Lizenz erteilt, die frühestens ab dem 1. Januar 2025 gültig ist und am 30. Juni 2025 abläuft. Ergibt die Prüfung des Antrags durch die dänische Glücksspielbehörde, dass diesem stattgegeben werden kann, so wird die vorläufige Lizenz, vgl. Satz 1, durch eine tatsächliche Lizenz nach den allgemeinen Vorschriften ersetzt. Wird dagegen festgestellt, dass dem Antrag nicht stattgegeben werden kann, so erlischt die vorläufige Lizenz, vgl. Satz 1.

# 

# 1. Einleitung

Die Regierung (Socialdemokratiet [Sozialdemokraten], Venstre [Liberale Partei] und Moderaterne [Moderate]), die Danmarksdemokraterne (Dänische Demokraten), die Socialistisk Folkeparti (Sozialistische Volkspartei), die Konservative Folkeparti (Konservative Volkspartei), die Enhedslisten (Rot-Grüne Allianz), die Radikale Venstre (Sozialliberale Partei), die Dansk Folkeparti (Dänische Volkspartei) und die Alternativet (Alternative) schlossen am 20. März 2024 eine Vereinbarung über „Einfachere Regeln für Lotterien und Bingo“. Ziel der Vereinbarung ist es, die Regeln für Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht zu vereinfachen und Bingo-Vereinen die Möglichkeit zu geben, Bingo-Spiele zu organisieren, bei denen das Spiel und die sozialen Kontakte im Mittelpunkt stehen.

Mit dem Gesetzentwurf wird die Vereinbarung umgesetzt. Insbesondere wird vorgeschlagen, dass die Anforderungen für Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht vom jährlichen Verkaufspreis abhängen sollten, wodurch die Anforderungen im Zuge des Anstiegs der Verkaufspreise schrittweise erhöht werden. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, die Aufteilung zwischen öffentlichen Lotterien und Vereinslotterien aufzuheben, sodass die Mitgliedschaft in einem Verein nicht mehr Voraussetzung für die Teilnahme an einer Vereinslotterie ist. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht vollständig von der Steuer auf Gewinne zu befreien, damit mehr Geld für gemeinnützige Zwecke verwendet wird. Ferner wird vorgeschlagen, dass politische Parteien, die für das dänische Parlament kandidieren können, Lotterien zum Nutzen der Partei selbst anbieten können.

Ferner wird vorgeschlagen, eine De-minimis-Schwelle für landbasierte Lotterien einzuführen, wenn die Veranstaltung der Lotterien nicht erforderlich ist.

Es wird auch vorgeschlagen, dass Bingo an Land auf dem liberalisierten Markt veranstaltet werden kann, damit Bingo angeboten werden kann, ohne die Anforderungen gemeinnütziger Lotterien erfüllen zu müssen. Dies würde es ermöglichen, Bingo an Land gleichberechtigt mit anderen liberalisierten Spielen auf dem landbasierten Markt anzubieten. Für das Spiel gilt derselbe Steuersatz wie für Spielautomaten mit Gewinnen. Der Steuersatz von 41 % wird schrittweise über einen Zeitraum von 3 Jahren eingeführt.

Einige Punkte der Vereinbarung werden auf Verordnungsebene umgesetzt. Dies gilt z. B. für Buchhaltung, Information der Spieler, Lizenzanforderungen und Gewinne. Die beabsichtigte Umsetzung auf Verordnungsebene wird in den Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs beschrieben.

Der Gesetzentwurf ändert nichts daran, dass in Dänemark noch ein Monopol für die Veranstaltung von Lotterien besteht.

Der Gesetzentwurf enthält auch eine technische Änderung.

# 2. Hauptpunkte des Gesetzentwurfs

## 2.1. Einfachere Regeln für Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht

2.1.1. Geltendes Recht

Lotterien sind ein Spiel, bei dem ein Einsatz bezahlt wird und bei dem der Zufall bestimmt, wer einen Preis gewinnt. Zu den gängigsten Arten von Lotterien gehören Lotto, Bingo, Rubbellose, Lotterielose und Tombola.

Für Bingo gibt es im Dänischen die beiden Begriffe „Bingo“ und „Banko“.

In Dänemark besteht a priori ein Lotteriemonopol. Das Monopol bedeutet, dass nur „Danske Lotteri Spil“ (Dänische Lotteriespiele), „Klasselotteriet“ (die Klassenlotterie), „Varelotteriet“ (die dänische Lotterie) und „Landbrugslotteriet“ (die Landwirtschaftslotterie) Lotterien anbieten dürfen.

Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht stellen eine Ausnahme vom Lotteriemonopol dar. Der gesamte Überschuss aus der Lotterie muss dem gemeinnützigen Zweck, für den eine Lizenz erteilt wurde, gespendet werden. Der Begriff „gemeinnützige Zwecke“ schließt auch den Begriff „für wohltätige Zwecke“ ein.

Abschnitt 10 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielgesetzes sieht vor, dass für Lotterien, die ausschließlich zu gemeinnützigen oder gemeinnützigen Zwecken veranstaltet werden, eine Lizenz erteilt werden kann. Es wird nicht zwischen kleinen und großen Lotterien unterschieden, weshalb alle gemeinnützigen Lotterien unabhängig von ihrer Größe und ihrem Verkaufspreis denselben Anforderungen unterliegen.

Lizenzen für die Veranstaltung gemeinnütziger Lotterien können Vereinen, Institutionen und Ausschüssen erteilt werden, die sich aus mindestens drei Personen zusammensetzen. Es darf jeweils nur eine Lotterie ohne Gewinnerzielungsabsicht zugelassen werden, und die Verkaufsfrist darf 2 Monate nicht überschreiten, kann jedoch ausnahmsweise auf 6 Monate verlängert werden. In der Praxis wird jedoch auf Antrag stets eine Verlängerung auf 6 Monate gewährt.

Abschnitt 10 Absatz 1 Satz 2 des Glücksspielgesetzes sieht vor, dass Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht nicht zu politischen Zwecken veranstaltet werden dürfen.

Gemäß der Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über gemeinnützige Lotterien müssen mindestens 35 % des Verkaufspreises für den gemeinnützigen Zweck, für den eine Lizenz erteilt wurde, verwendet werden.

Gleichzeitig sieht sie vor, dass es für die Teilnahme an Vereinslotterien erforderlich ist, Mitglied oder ein naher Verwandter eines Mitglieds des Vereins, der die Lotterie veranstaltet, zu sein.

Nach Abschnitt 5 des Glücksspielsteuergesetzes unterliegen Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht den Gewinnsteuervorschriften.

**2.1.2. Erwägungen des Steuerministeriums und die vorgeschlagene Regelung**

Es besteht der Wunsch nach einer Vereinfachung der Vorschriften für Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht bei gleichzeitiger Fokussierung auf das Spendenelement.

Es wird vorgeschlagen, ein neues Modell für Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht einzuführen, bei dem die Anforderungen und die Überwachung vom jährlichen Verkaufspreis abhängen.

Es wird vorgeschlagen, eine De-minimis-Schwelle einzuführen, bei der bei landbasierten Lotterien mit einem jährlichen Verkaufspreis von weniger als 15 000 DKK keine Anforderungen an den Veranstalter, den Zweck, das Angebot oder den Überschuss gestellt werden. Landbasierte Lotterien unterhalb der De-minimis-Schwelle unterliegen ebenfalls nicht der Aufsicht der dänischen Glücksspielbehörde, und es ist kein Antrag und keine Registrierung erforderlich. Landbasierte Lotterien mit einem jährlichen Verkaufspreis von weniger als 15 000 DKK können daher unabhängig davon angeboten werden, ob die Spenden für einen gemeinnützigen Zweck sind oder nicht. Vereine können jedoch aus irgendeinem Grund eine Lizenz beantragen, unabhängig davon, ob der erwartete Verkaufspreis unter 15 000 DKK liegt. Daher wird es nach den vorgeschlagenen Vorschriften möglich sein, eine Lizenz zu erhalten, wenn dies gewünscht wird, auch wenn der erwartete Verkaufspreis unter 15 000 DKK liegt. Erfolgt das Angebot auf der Grundlage einer erteilten Lizenz, so sind die Lizenzanforderungen zu erfüllen.

Es wird vorgeschlagen, dass die dänische Glücksspielbehörde Lizenzen für Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht innerhalb der folgenden Spannen auf der Grundlage des Gesamtverkaufspreises für den Betrieb von Lotterien über einen Zeitraum von 12 Monaten erteilen kann:

1) Von 15 000 DKK bis einschließlich 200 000 DKK.

2) Von 15 000 DKK bis einschließlich 5 000 000 DKK.

3) Über 5 000 000 DKK bis einschließlich 100 000 000 DKK.

Es wird vorgeschlagen, dass Lizenzen der Kategorie 1 nur Vereinen mit einer CVR-Nummer (Zentrales Unternehmensregister) oder einer SE-Nummer (ehemaliges Zentrales Unternehmensregister) und öffentlich geförderten Einrichtungen zu erteilen, während Lizenzen der Kategorien 2 und 3 Vereinen, Stiftungen, gemeinnützigen Institutionen und Unternehmen mit einer CVR- oder SE-Nummer, mit Ausnahme von Einzelunternehmen oder kleinen Unternehmen in Privatbesitz, erteilt werden können.

Es wird vorgeschlagen, Lizenzen für ein Jahr oder drei Jahre zu erteilen. Die für drei Jahre erteilten Lizenzen werden in Form von drei aufeinanderfolgenden Lizenzen mit einer Laufzeit von 12 Monaten erteilt.

Der gesamte Überschuss muss noch für einen gemeinnützigen Zweck gespendet werden. Andere Anforderungen hängen vom jährlichen Verkaufspreis ab.

Die Schwellenwerte sollen in angemessenen Zeitabständen an die Preisentwicklung angepasst werden.

Vereinen und öffentlich geförderten Einrichtungen können Lizenzen für die Veranstaltung von Lotterien von 15 000 DKK bis einschließlich 200 000 DKK erteilt werden. Die übrigen Lizenzen können Vereinen, Stiftungen, gemeinnützigen Institutionen und Gesellschaften mit Ausnahme von Einzelunternehmen und kleinen Unternehmen in Privatbesitz erteilt werden, da sie eine Struktur aufweisen, in der das Unternehmen und der Eigentümer identisch sind.

Folglich können Ausschüsse oder Vereine ohne CVR-Nummer infolge der Änderung keine Lizenz für den Betrieb von Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht mehr erhalten. Andererseits wird die Gruppe von Stiftungen, Unternehmen, öffentlich geförderten Einrichtungen und gemeinnützigen Institutionen erweitert. Dies soll es einer größeren Gruppe von Personen ermöglichen, eine Lizenz für Spenden zu gemeinnützigen Zwecken zu erhalten und gleichzeitig eine effiziente Verwaltung des Sektors zu gewährleisten.

Die geltenden Vorschriften der Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht sehen vor, dass eine Lizenz jeweils nur für eine Lotterie erteilt werden kann. Diese Anforderung soll durch eine Änderung der Verordnung abgemildert werden. Die Verordnung soll daher vorsehen, dass für die Lizenzkategorien bis 5 Mio. DKK und bis einschließlich 100 Mio. DKK während des Lizenzzeitraums (12 Monate) maximal 12 Lotterien und zwei Lotterien im Zusammenhang mit einem landesweit ausgestrahlten Hörfunk- oder Fernsehprogramm veranstaltet werden können.

Andererseits ist es nicht beabsichtigt, für die Lizenzkategorie bis einschließlich 200 000 DKK die Anzahl der Lotterien festzulegen, die während des Lizenzzeitraums (12 Monate) veranstaltet werden können.

Die Anzahl der Lotterien, die während des Lizenzzeitraums als Bingo veranstaltet werden dürfen, soll für keine der drei Lizenzkategorien begrenzt werden.

Es wird vorgeschlagen, dass der Überschussbetrag für die Lizenzkategorie bis einschließlich 200 000 DKK nicht verlangt werden sollte, während der Überschussbetrag in den anderen Lizenzkategorien erforderlich ist. Dies ist eine Lockerung der derzeitigen Vorschriften, die einen Überschuss von mindestens 35 % für alle Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht verlangen.

Der Zweck der Lockerung besteht darin, die Spenden für den betreffenden Zweck zu erleichtern. Der Rahmen soll nicht so weit ausgedehnt werden, dass echte Geschäftstätigkeiten stattfinden können.

Mit den Verordnungen des Gesetzes sollen Anforderungen an die Gewinne und die maximale Höhe der Gewinne festgelegt werden. Für die Lizenzkategorie bis einschließlich 200 000 DKK wird vorgeschlagen, den maximalen Gewinnwert auf 750 DKK für Sachgewinne und 200 DKK für Geschenkkarten festzusetzen. Ziel ist es, Geldgewinne in dieser Kategorie zu verbieten und die Umwandlung von Geschenkkarten in Bargeld zu verbieten. In den anderen Lizenzkategorien gibt es keinen Höchstwert für Gewinne, es sei denn, die Lotterie wird als Bingo betrieben. Wird die Lotterie als Bingo veranstaltet, so darf der Höchstwert der Geldgewinne 5 000 DKK betragen. Es handelt sich um eine Lockerung früherer Anforderungen in der Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht, nach der der Wert jedes Preises, unabhängig davon, ob es sich um Sachgewinne oder Bargeld handelt, 5 000 DKK nicht überschreiten darf. Dies wird eine Lockerung der geltenden Anforderungen darstellen, da nur ein Höchstbetrag für Geldgewinne vorgeschlagen wird. Die Beibehaltung der Anforderung, dass die einzelnen Geldgewinne bei Bingo 5 000 DKK nicht überschreiten dürfen, ist dadurch gerechtfertigt, dass es keine Begrenzung der Häufigkeit von Bingo-Veranstaltungen und keine Altersgrenze für die Teilnahme an Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht gibt.

Es wird vorgeschlagen, von der derzeitigen Lizenzstruktur in Abschnitt 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht, nach der Lotterien, wenn die Lotterie bestimmte Voraussetzungen, einschließlich der Mitgliedschaftsvoraussetzung, erfüllen, ohne Lizenz betrieben werden können, abzurücken. Es wird vorgeschlagen, dass künftig für keine der Lizenzkategorien Mitgliedschaften erforderlich sein werden.

Ferner wird vorgeschlagen, die Gewinnsteuer für Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht abzuschaffen. Dadurch erhöht sich der Überschuss und damit die Spende für gemeinnützige Zwecke.

Gleichzeitig wird vorgeschlagen, die Möglichkeit, Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht anzubieten, auszuweiten, damit die politischen Parteien künftig Lotterien zu ihrem eigenen Nutzen organisieren können. In einigen Kontexten werden Vereine mit politischen Zielen bereits als von allgemeinem Interesse angesehen. Sie sind beispielsweise unter bestimmten Voraussetzungen von der Mehrwertsteuer befreit. Unter politischen Parteien sind nur die Parteien zu verstehen, die für das dänische Parlament kandidieren können.

Es wird davon ausgegangen, dass die überwiegende Mehrheit der Lotterieveranstalter Dänen sein wird, und die Ausschüttung des Überschusses hauptsächlich für lokale oder nationale gemeinnützige Zwecke erfolgen wird.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass ausländische Vereine usw. Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht in Dänemark oder außerhalb Dänemarks veranstalten wollen und dass dänische Veranstalter den Überschuss für gemeinnützige Zwecke außerhalb Dänemarks verteilen wollen, wird davon ausgegangen, dass eine Diskriminierung den Interessen zuwiderlaufen würde, die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union im Rahmen des AEUV im Zusammenhang mit der Regulierung des Glücksspielsektors rechtmäßig verfolgt werden können, wenn ausländische Veranstalter allein deshalb keine Lizenz erhalten können, weil der Veranstalter außerhalb Dänemarks ansässig ist oder wenn Spenden zu gemeinnützigen Zwecken außerhalb Dänemarks nicht erfolgen können.

Es ist daher beabsichtigt, dass ein Veranstalter, der die Voraussetzungen für eine Lizenz für die Veranstaltung einer Lotterie ohne Gewinnerzielungsabsicht in Dänemark erfüllt und in einem anderen EU- oder EWR-Land niedergelassen ist, eine Lizenz für Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht erhalten kann. Darüber hinaus kann die Ausschüttung zu gemeinnützigen Zwecken in einem anderen EU- oder EWR-Land als Dänemark erfolgen. So kann beispielsweise ein in Deutschland ansässiger Lizenzinhaber eine Lizenz für die Veranstaltung einer Lotterie ohne Gewinnerzielungsabsicht in Dänemark erhalten und den Überschuss für gemeinnützige Zwecke in Dänemark oder in einem anderen EU- oder EWR-Land spenden.

Für weitere Einzelheiten zu den Anforderungen an die Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht wird auf Abschnitt 1 Nummer 2 des Gesetzentwurfs und die diesbezüglichen Anmerkungen verwiesen.

## 2.2. Liberalisierung von Bingo an Land

2.2.1. Geltendes Recht

Bingo an Land kann derzeit nur im Einklang mit den Regelungen für Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht angeboten werden, die in Abschnitt 10 des Glücksspielgesetzes und Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht festgelegt sind. Für eine ausführliche Beschreibung wird auf Nummer 2.1.1 verwiesen.

Viele Vereine in Dänemark verfolgen ausschließlich das vorrangige Ziel, Bingo zu spielen, was eine wichtige gesellschaftliche Aktivität in ihrem Alltag ist. Da der Schwerpunkt auf den sozialen Kontakten und nicht auf dem Spendenelement liegt, können diese Vereine die derzeit für Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht geltenden Anforderungen nicht erfüllen, einschließlich der Anforderung, dass der Überschuss mindestens 35 % betragen und der gesamte Überschuss zu gemeinnützigen Zwecken verteilt werden muss.

2.2.2. Erwägungen des Steuerministeriums und die vorgeschlagene Regelung.

Die politische Vereinbarung mit dem Titel „Vereinfachung der Regeln für Lotterien und Bingo“ sieht vor, dass Bingo-Vereine die Möglichkeit haben sollten, Bingo-Spiele zu veranstalten, bei denen das Spiel und die sozialen Kontakte im Mittelpunkt stehen.

Bingo bezieht sich auf die Spielarten „Bingo“ und „Banko“.

Daher wird vorgeschlagen, die Lizenzen für das Angebot von Bingo an Land zu liberalisieren, damit Bingo in Zukunft auf dem liberalisierten Markt und nicht nur als Lotterie ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden kann. Das Angebot von Bingo an Land wäre somit eine Ausnahme vom Monopol.

Es wird vorgeschlagen, das Angebot von Bingo an Land auf dem liberalisierten Markt anderen Anforderungen zu unterwerfen als Bingo, das als Lotterie ohne Gewinnerzielungsabsicht angeboten wird. So wird beispielsweise vorgeschlagen, den Zugang zu Räumlichkeiten, in denen liberalisiertes Bingo gespielt wird, auf Personen über 18 Jahren zu beschränken. Gleichzeitig würde dies für die Bürger bedeuten, dass die dänische Glücksspielbehörde gegen Vorlage eines Ausweises und ohne gerichtliche Anordnung alle erforderlichen Angaben von Personen verlangen kann, die sich in Räumlichkeiten aufhalten, in denen liberalisiertes Bingo veranstaltet wird, um die Einhaltung der Altersgrenze von 18 Jahren zu überwachen.

Es wird vorgeschlagen, dass die dänische Glücksspielbehörde in der Lage sein sollte, Lizenzen für Bingo an Land für einen Zeitraum von jeweils bis zu 5 Jahren auszustellen. Bei Einreichung eines Antrags ist eine Antragsgebühr in Höhe von 15 900 DKK (Stand von 2010) und 20 000 DKK (Stand von 2024) zu entrichten, während für eine erneute Antragstellung 7 900 DKK (Stand von 2010) und 10 000 DKK (Stand von 2024) zu entrichten sind. Mit der Antragsgebühr werden die Kosten finanziert, die der dänischen Glücksspielbehörde durch die Erteilung der Lizenzen entstehen.

Während des Lizenzzeitraums wird zur Finanzierung der Aufsicht durch die dänische Glücksspielbehörde eine Aufsichtsgebühr gezahlt, die auf den Bruttospieleinnahmen des Lizenzinhabers beruht.

Ferner wird vorgeschlagen, eine Steuer einzuführen, die mit dem verbleibenden liberalisierten landbasierten Markt in Einklang steht. Es wird vorgeschlagen, diese Steuer schrittweise über einen Zeitraum von drei Jahren einzuführen, der 2028 mit 41 % endet, was der Grundsteuer auf Spielautomaten mit Gewinnen entspricht.

Für eine detaillierte Beschreibung der Regeln für liberalisiertes Bingo wird auf Abschnitt 1 Nummer 3 des Gesetzentwurfs und die diesbezüglichen Anmerkungen verwiesen.

# 3. Beziehung zur DSGVO und zum dänischen Datenschutzgesetz

Die dänische Glücksspielbehörde verarbeitet Informationen über Bürger und Unternehmen. Die dänische Glücksspielbehörde ist der Datenverantwortliche für die Verarbeitung der von der dänischen Glücksspielbehörde erhaltenen personenbezogenen Daten.

# 4. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen der Umsetzung für den öffentlichen Sektor

**4.1. Finanzielle Auswirkungen für den öffentlichen Sektor**

Der Vorschlag zur Abschaffung der Besteuerung von Gewinnen für Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht dürfte nach einer Änderung der statischen Einnahmen und einer Änderung der Einnahmen aufgrund verhaltensbezogener Reaktionen zu einem jährlichen Rückgang der Ausgaben von rund 5 Mio. DKK führen, während der Vorschlag, Bingo auf dem liberalisierten Markt anzubieten, nach einer Änderung der statischen Einnahmen und einer Änderung der Einnahmen durch verhaltensorientierte Reaktionen nach vollständiger Einführung der Steuer zu etwa 10 Mio. DKK an zusätzlichen jährlichen Ausgaben führen wird. Insgesamt wird der Gesetzentwurf daher voraussichtlich zu zusätzlichen Einnahmen in Höhe von rund 1,5 Mio. DKK im Jahr 2025 führen, die nach einer Änderung der statischen Einnahmen und einer Änderung der Einnahmen aufgrund verhaltensbezogener Reaktionen auf etwa 5 Mio. DKK pro Jahr steigen, sobald die Steuer im Jahr 2028 vollständig eingeführt wurde. *Vgl. Tabelle 4.1*.

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Tabelle 4.1. Auswirkungen auf die Einnahmen aus der Abschaffung der Gewinnsteuern für Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht und der schrittweisen Einführung von Steuern für liberalisiertes Bingo an Land** | | | | | | |
| Millionen DKK (Stand von 2024) | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 | Dauerhaft | Haushaltsjahr  2025 |
| Unmittelbare Auswirkungen | 2 | 4 | 5 | 5 | 5 | 2 |
| Auswirkungen nach Änderung der statischen Einnahmen | 1,5 | 3 | 4 | 5 | 5 |  |
| Auswirkungen nach Änderung der statischen Einnahmen und Änderung der Einnahmen aufgrund verhaltensbezogener Reaktionen | 1,5 | 3 | 4 | 5 | 5 |  |

**4.2. Auswirkungen der Umsetzung für den öffentlichen Sektor**

Der Gesetzesentwurf hat Auswirkungen auf den Staat in Form von Orientierungs- und Informationskampagnen sowie der Einführung eines neuen IT-Systems für das Antragsverfahren für Lizenzanträge für die Veranstaltung von Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht.

In Bezug auf die sieben Grundsätze einer digitalisierungsgerechten Gesetzgebung ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen des Gesetzentwurfs so einfach und klar wie möglich formuliert sind (Grundsatz 1). Für die Kommunikation mit Lizenzinhabern und Bürgern wird eine bereits bestehende digitale Lösung verwendet (Grundsatz 2). Die dänische Glücksspielbehörde wird die Möglichkeit haben, ganz oder teilweise automatisch über Lizenzen für das Angebot von Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht zu entscheiden (Grundsatz 3). Es wird nicht möglich sein, ganz oder teilweise automatisch über Anträge auf Lizenzen für Bingo an Land zu entscheiden, da diese aufgrund der durchzuführenden Bewertungen eine manuelle Fallbearbeitung erfordern. Soweit möglich, wurden dieselben Begriffe verwendet wie im Glücksspielsektor (Grundsatz 4). Alle eingehenden Daten werden im IT-System der dänischen Glücksspielbehörde und im Einklang mit den angewandten Regeln und Verfahren gespeichert und verarbeitet (Grundsatz 5). Darüber hinaus werden die von der dänischen Glücksspielbehörde bereits für die Kommunikation mit den Lizenzinhabern verwendeten Übermittlungsmethoden angewandt (Grundsatz 6). Mit dem Gesetzentwurf soll u. a. sichergestellt werden, dass die dänische Glücksspielbehörde Lotterien wirksam überwachen und damit Betrug und Fehler verhindern kann (Grundsatz 7), z. B. durch die eventuelle Einführung technischer Anforderungen für bestimmte Spielarten.

Es wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung des Gesetzesentwurfs keine Auswirkungen auf die Gemeinden und Regionen hat.

# 5. Finanzielle und administrative Auswirkungen auf Unternehmen usw.

**5.1. Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen**

Der Gesetzentwurf könnte positive wirtschaftliche Auswirkungen auf Unternehmen haben, da er die Möglichkeit bietet, eine Lizenz für das Angebot von Bingo an Land zu erhalten, was zu Einkommen und Arbeitsplätzen führen kann. Dies kann jedoch nicht weiter quantifiziert werden.

**5.2. Administrative Auswirkungen auf Unternehmen**

Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzentwurf administrative Auswirkungen auf Unternehmen hat. Die Auswirkungen bestehen in einer Reihe von Verwaltungslasten. Die Gesamtauswirkungen werden auf weniger als 4 Mio. DKK geschätzt, weshalb sie nicht weiter quantifiziert werden.

Die Prüfung von Innovation und Unternehmertum wird als nicht relevant für den Gesetzentwurf angesehen, da der Gesetzentwurf die Möglichkeiten von Unternehmen oder Unternehmern, neue Technologien und Innovationen zu testen, zu entwickeln und anzuwenden, nicht beeinträchtigt.

# 6. Administrative Auswirkungen für die Bürger

Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzentwurf zu einer administrativen Entlastung für Bürger und kleine Vereine führt, die auf freiwilliger Basis von Bürgern betrieben werden, die landbasierte Lotterien mit einem jährlichen Verkaufspreis von bis zu 15 000 DKK anbieten, bei denen es keine Anforderungen mehr an Veranstalter, Zweck, Angebot oder Überschuss gibt.

**7. Auswirkungen auf das Klima**  
Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf das Klima hat.

# 8. Auswirkungen auf Umwelt und Natur

Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf die Umwelt oder die Natur hat.

# 9. Beziehung zum EU-Recht

Der Gesetzentwurf wird gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates (Informationsverfahrensrichtlinie) notifiziert.

Um beurteilen zu können, ob eine Maßnahme eine staatliche Beihilfe darstellt, ist nach Artikel 107 des AEUV zu prüfen, ob i) ein wirtschaftlicher Vorteil vorliegt, ii) die Gelder aus staatlichen Mitteln iii) bestimmten Unternehmen oder Produktionszweigen gewährt werden und iv) dadurch der Wettbewerb verfälscht und der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird. Nur wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, liegt eine staatliche Beihilfe vor.

Nach Auffassung des Steuerministeriums stellt die Steuerbefreiung für Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht keine staatliche Beihilfe im Sinne des AEU-Vertrags dar, da die Steuerbefreiung den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht verfälscht oder beeinträchtigt. Das Steuerministerium ist jedoch der Auffassung, dass die schrittweise Einführung der Steuer für Bingo an Land auf dem liberalisierten Markt eine staatliche Beihilfe im Sinne des AEU-Vertrags darstellt, da Anbieter von Bingo an Land während des Übergangszeitraums weniger Steuern zahlen als andere landbasierte Spielangebote. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Beihilfe unter die De-minimis-Regelung fallen kann, vgl. Verordnung (EU) 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, die am 1. Januar 2024 in Kraft trat. Die neue De-minimis-Regelung sieht unter anderem eine Anhebung des Beihilfehöchstbetrags, der zuvor 200 000 EUR betrug und bis zum 31. Dezember 2030 gilt, auf 300 000 EUR pro Unternehmen über einen Zeitraum von drei Jahren vor.

Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass der Gesetzentwurf keine Aspekte des EU-Rechts enthält.

# 10. Konsultierte Behörden und Organisationen usw.

Im Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 22. August 2024 (52 Tage) wurde ein Gesetzentwurf zur Konsultation den folgenden Behörden und Organisationen usw. vorgelegt. Advokatsamfundet (dänische Anwaltskammer), Arbejderbevægelsens Erhvervsråd (Wirtschaftsrat der Arbeitsbewegung), Bankoforeningerne i Danmark (BFID), Borger- og retssikkerhedschefen i Skatteforvaltningen (Direktor für Rechtsschutz der dänischen Steuerbehörde), CEPOS, Cevea, Danmarks Idrætsforbund (Nationales Olympisches Komitee und Sportverband Dänemarks), Dansk Automatbrancheforening, Dansk Erhverv (dänische Handelskammer), Dansk Handicapforbund, Danske Forsamlingshuse, Dansk Trav og Galop Union (Verband der dänischen Trabrennvereine und Jockey Clubs), Danske Advokater (Verband der dänischen Rechtsfirmen), Danske Regioner, Dataetisk Råd (Rat für Datenethik), DGI, DI, Digitaliseringsstyrelsen (dänische Agentur für digitale Verwaltung), DUF (Dansk ungdoms Fællesråd), Erhvervsstyrelsen – Område for Bedre Regulering (OBR) (Erhvervsstyrelsen – Område for Bedre Regulering (OBR) (Dänische Unternehmensbehörde, Ressort für bessere Regulierung), Finans Danmark (Finanzen Dänemark), Foreningen Danske Revisorer, FSR – danske revisorer (FSR – dänische Wirtschaftsprüfer), HORESTA, Indsamlingsnævnet, Indsamlingsorganisationernes Brancheforening (ISOBRO), Justitia, Kasinoforeningen (Spielbankenverband), Kommunernes Landsforening (Kommune Dänemark), Kraka, Landbased Gambling Association Denmark (LGA), Landskatteretten (Nationales Steuergericht), Producentforeningen (Dänischer Herstellerverband), skatteankeforvaltningen, SPILLEBRANCHEN, SRF Skattefaglig Foreningen, Statsadvokaten for Særlig Kriminalitet, Teleindustrien.

# 11. Übersichtstabelle

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Positive Auswirkungen/geringere Ausgaben (falls ja, bitte Umfang angeben/falls nein, „Keine“ eintragen) | Negative Auswirkungen/höhere Ausgaben (falls ja, bitte Umfang angeben/falls nein, „Keine“ eintragen) |
| Finanzielle Auswirkungen für den Staat, die Gemeinden und Regionen | Der Vorschlag, Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht von der Steuer auf Gewinne zu befreien, dürfte zu geringeren Einnahmen für den Staat in Form von Mindereinnahmen führen, die auf 5 Mio. DKK pro Jahr geschätzt werden. | Der Vorschlag, Bingo auf dem liberalisierten Markt anzubieten, dürfte zu einem Anstieg der Steuereinnahmen führen, der zusätzlichen jährlichen Einnahmen nach einer Änderung der statischen Einnahmen und einer Änderung der Einnahmen infolge verhaltensorientierter Reaktionen um 10 Mio. DKK entspricht. |
| Auswirkungen der Umsetzung für den Staat, die Gemeinden und Regionen | Keine. | Der Gesetzesentwurf hat Auswirkungen auf den Staat in Form von Orientierungs- und Informationskampagnen sowie der Einführung eines neuen IT-Systems für das Antragsverfahren für Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht. |
| Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen | Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzentwurf positive wirtschaftliche Auswirkungen auf Unternehmen hat, da es möglich sein wird, eine Lizenz für Bingo an Land zu erhalten, was zu Einkommen und Arbeitsplätzen führen könnte. Dies kann nicht weiter quantifiziert werden. | Keine |
| Administrative Auswirkungen auf Unternehmen | Keine | Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzentwurf administrative Auswirkungen auf Unternehmen hat. Die Auswirkungen bestehen in einer Reihe von Verwaltungslasten. Die Gesamtauswirkungen werden auf weniger als 4 Mio. DKK geschätzt, weshalb sie nicht weiter quantifiziert werden. |
| Administrative Auswirkungen für die Bürger | Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzentwurf zu einer administrativen Entlastung für Bürger und kleine Vereine führt, die landbasierte Lotterien mit einem jährlichen Verkaufspreis von bis zu 15 000 DKK anbieten, bei denen es keine Anforderungen mehr an Veranstalter, Zweck, Angebot oder Überschuss gibt. | Keine |
| Auswirkungen auf das Klima | Keine | Keine |
| Auswirkungen auf Umwelt und Natur | Keine | Keine |
| Verhältnis zum EU-Recht | Der Gesetzentwurf wird gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates (Informationsverfahrensrichtlinie) notifiziert.  Nach Auffassung des Steuerministeriums stellt die Steuerbefreiung für Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht keine staatliche Beihilfe im Sinne des AEU-Vertrags dar, da die Steuerbefreiung den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht verfälscht oder beeinträchtigt. Das Steuerministerium ist jedoch der Auffassung, dass die schrittweise Einführung der Steuer für Bingo an Land auf dem liberalisierten Markt eine staatliche Beihilfe im Sinne des AEU-Vertrags darstellt, da Anbieter von Bingo an Land während des Übergangszeitraums weniger Steuern zahlen als andere landbasierte Spielangebote. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Beihilfe unter die De-minimis-Regelung fallen kann, vgl. Verordnung (EU) 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.  Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass der Gesetzentwurf keine Aspekte des EU-Rechts enthält. | |
| Steht im Widerspruch zu den fünf Grundsätzen für die Umsetzung der EU-Verordnung zum Handel / geht über die Mindestanforderungen der EU-Verordnung hinaus (mit X markieren) | Ja Nein  X | |

*Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs*

*Zu § 1*

Zu Nr. 1

Grundsätzlich besteht ein Lotteriemonopol, sodass grundsätzlich nur „Danske Lotteri Spil“, „Klasselotteriet“, „Varelotteriet“ und „Landbrugslotteriet“ eine Lotterielizenz erhalten können. Die einzige Ausnahme von dem Monopol ist das Anbieten von Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht, bei denen der gesamte Überschuss einem wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck zukommt.

Es wird vorgeschlagen, einen neuen *Abschnitt 3 Absatz 3* in das Glücksspielgesetz einzufügen:

*„3)* Für das Anbieten oder Veranstalten von landbasierten Lotterien mit einem jährlichen Gesamtverkaufspreis von weniger als 15 000 DKK ist keine Lizenz erforderlich, es kann aber eine Lizenz erteilt werden (vgl. Abschnitt 10).“

Mit dem Vorschlag wird eine De-minimis-Schwelle für landbasierte Lotterien eingeführt. Es wird vorgeschlagen, die De-minimis-Schwelle für Lotterien mit einem jährlichen Verkaufspreis von weniger als 15 000 DKK festzulegen. Für Lotterien unterhalb der De-minimis-Schwelle besteht keine Lizenzpflicht, und die dänische Glücksspielbehörde muss nicht über den Betrieb der Lotterie informiert werden. Somit besteht keine Anforderung an Anbieter, Zweck, Angebot oder Überschuss.

Die De-minimis-Schwelle wird daher eine Ausnahme von der Tatsache sein, dass in Dänemark nur Lotterien veranstaltet werden dürfen, die von Monopolgesellschaften nach Abschnitten 6 und 8 des Glücksspielgesetzes und als wohltätige oder gemeinnützige Lotterien nach Abschnitt 10 des Glücksspielgesetzes organisiert werden dürfen.

Die De-minimis-Schwelle gilt für das Angebot landbasierter Lotterien und ist somit auf ein physisches Angebot beschränkt.

Abschnitt 5 Absatz 1 Nummer 9 des Glücksspielgesetzes definiert landbasierte Spiele als Spiele, die mit physischem Zusammentreffen eines Spielers und eines Spielanbieters stattfinden. Ein physisches Element muss vorhanden sein, wenn es sich um ein landbasiertes Spiel handelt, z. B. dass das Spiel an physischen Orten angeboten wird oder wo Räumlichkeiten oder Ausrüstung physisch zur Verfügung stehen.

Es wird vorgeschlagen, die De-minimis-Schwelle auf einen jährlichen Gesamtverkaufspreis für den Betrieb von Lotterien von weniger als 15 000 DKK festzusetzen. Die Obergrenze wird als ausreichend niedrig erachtet, dass sie den Verbraucherschutz nicht beeinträchtigt.

Die De-minimis-Schwelle wird als jährlicher Gesamtverkaufspreis und nicht als Verkaufspreis je Lotterie festgesetzt. Dies liegt daran, dass die Regelungen ansonsten für glücksspielähnliche Aktivitäten mit einer hohen Spielfrequenz und Einzelumsätzen unterhalb der De-minimis-Schwelle herangezogen werden können.

Die De-minimis-Schwelle gilt für alle Arten von Anbietern landbasierter Lotterien, unabhängig von ihrer Struktur und ihrem Zweck, einschließlich u. a. Altersheime, Personalvereinigungen, Schulklassen, Grundbesitzervereinigungen und Privatpersonen. Die De-minimis-Schwelle würde daher sowohl für nicht gewinnorientierte als auch für gewinnorientierte Lotterien gelten.

Anbieter von Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht oder für eine politische Partei mit einem jährlichen Gesamtverkaufspreis von weniger als 15 000 DKK können eine Lizenz nach Abschnitt 10 Absätze 2 bis 4 des Glücksspielgesetzes beantragen, wonach sie als Lizenzinhaber mit den entsprechenden Anforderungen gelten.

Zu Nummer 2

Gemäß Abschnitt 10 Absatz 1 des Glücksspielgesetzes und Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht können Lotterien, die ausschließlich zu Wohltätigkeitszwecken oder zu anderen gemeinnützigen Zwecken veranstaltet werden, genehmigt werden. Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht dürfen nicht zu politischen Zwecken veranstaltet werden. Nach der Verordnung können Vereine unter bestimmten Bedingungen für ihre Mitglieder ohne vorherige Lizenz Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht veranstalten.

In *Abschnitt 10 Absatz 1* wird vorgeschlagen, dass Lizenzen für die Veranstaltung landbasierter Lotterien zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken oder für eine politische Partei, die für das dänische Parlament kandidieren und Lotterien zu eigenen Gunsten veranstalten kann, erteilt werden können. Der gesamte Überschuss aus der Lotterie muss für den/die Zweck(e) verwendet werden, für den/die eine Lizenz erteilt wurde.

Die vorgeschlagene Änderung sieht Lizenzen für alle Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht vor, es sei denn, sie liegen unter der De-minimis-Schwelle von 15 000 DKK in Bezug auf den jährlichen Verkaufspreis.

Beispiele für gemeinnützige Zwecke sind soziale, künstlerische und andere kulturelle Zwecke sowie wissenschaftliche Zwecke, einschließlich Forschung, Krankheitsbekämpfung oder humanitäre Zwecke.

Ein sozialer Zweck kann nicht als nicht gewinnorientiert angesehen werden, wenn der soziale Zweck mit dem Glücksspiel verbunden ist, was z. B. der Fall wäre, wenn der Zweck der Lotterie ausschließlich darin besteht, Geld für die Durchführung einer späteren Lotterie zu sammeln. Damit soll ausgeschlossen werden, dass ein Lizenzinhaber über Lotterien Geld zur Finanzierung von Glücksspielen sammeln kann, auch wenn es sich dabei um eine gesellschaftliche Veranstaltung handelt.

Ein wohltätiger oder gemeinnütziger Zweck ist im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes in der durch das Gesetz Nr. 1179 vom 8. Juni 2021 geänderten Fassung zu verstehen, in dem die Steuerpflicht für Vereine mit gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken geregelt wurde. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz, vgl. Folketing Hansard 2020-21, Anlage A, L 211, wie eingereicht, Seite 8, geht hervor, dass ein Zweck nur dann als wohltätiger oder gemeinnütziger Zweck angesehen werden kann, wenn die Gruppe der potenziellen Begünstigten, die für die Ausschüttung in Betracht kommen, nach objektiven Leitlinien definiert wird. Der Zweck muss auch einer bestimmten größeren Gruppe von Personen zugutekommen.

Mit einer Lotterie ohne Gewinnerzielungsabsicht kann jedoch für wohltätige Zwecke Geld gesammelt werden, das nicht unbedingt einer größeren Gruppe von Personen zugutekommen muss. Dies könnte beispielsweise eine Spendensammlung für eine seltene Krankheit sein, bei der der Empfänger nicht als eine größere Gruppe von Personen betrachtet werden kann. Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht, die für wohltätige Zwecke veranstaltet werden, können jedoch nicht zugunsten von Einzelpersonen veranstaltet werden.

Damit ein Zweck als wohltätig angesehen werden kann, muss die Beihilfe Begünstigten gewährt werden, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, während ein gemeinnütziger Zweck dann vorliegt, wenn er nach allgemeinem Ermessen als nützlich bezeichnet werden kann. Ein wohltätiger Zweck wäre daher in der Definition des gemeinnützigen Zwecks in der Glücksspielgesetzgebung enthalten. Soweit im Gesetz, in den Verordnungen und in den Erläuterungen gemeinnützige Zwecke erwähnt werden, sind auch wohltätige Zwecke erfasst.

Es wird vorgeschlagen, das Verbot der Veranstaltung von Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht für politische Zwecke aufzuheben.

Unter einer politischen Partei ist ausschließlich eine Partei zu verstehen, die nach dem Gesetz über die Wahlen zum dänischen Parlament das passive Wahlrecht besitzt.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird den politischen Parteien die Möglichkeit eingeräumt, künftig Lotterien zu ihrem eigenen Nutzen zu veranstalten. Die Veranstaltung von Lotterien durch politische Parteien zu ihrem eigenen Nutzen muss so organisiert sein, dass dem Parteifinanzierungsgesetz Rechnung getragen wird.

Die politische Vereinbarung „Einfachere Regeln für Lotterien und Bingo“ vom 20. März 2024 sieht vor, dass Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht oder einer politischen Partei unter den folgenden Lizenzkategorien auf der Grundlage des Gesamtverkaufspreises über einen Zeitraum von 12 Monaten angeboten werden können:

* 15 000 DKK bis einschließlich 200 000 DKK,
* 15 000 DKK bis einschließlich 5 000 000 DKK und
* mehr als 5 000 000 DKK bis einschließlich 100 000 000 DKK.

Es wird vorgeschlagen, in *Abschnitt 10 Absätze 2 bis 4* Bestimmungen über die genannten Lizenzkategorien einzufügen.

Unterliegt ein Lizenzinhaber Vorschriften außerhalb des Glücksspielrechts, die die Möglichkeit des Lizenzinhabers einschränken, Lotterien anzubieten, so obliegt es dem Lizenzinhaber, dafür zu sorgen, dass das Angebot von Lotterien im Einklang mit anderen Rechtsvorschriften erfolgt.

In *Abschnitt 10 Absatz 2* wird vorgeschlagen, dass Lizenzen Vereinen und öffentlich geförderten Einrichtungen erteilt werden können, wenn die Lotterie einen jährlichen Verkaufspreis von 15 000 DKK bis einschließlich 200 000 DKK hat und nur unbezahlte ehrenamtliche Tätigkeiten nur im Zusammenhang mit der Lotterie ausgeführt werden. Öffentlich geförderte Einrichtungen sind von den Vorschriften des Kapitels 4 ausgenommen.

Mit dem Vorschlag wird eine Lizenzkategorie mit einem jährlichen Verkaufspreis von 15 000 DKK bis einschließlich 200 000 DKK eingeführt, wonach Lotterien an Vereinigungen mit CVR- oder SE-Nummer und öffentlich geförderte Einrichtungen vergeben werden können, bei denen im Zusammenhang mit der Lotterie nur freiwillige, unbezahlte Arbeit eingesetzt wird.

Mit der Verordnung über Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht, die die Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht ersetzen soll, soll festgelegt werden, dass es sich bei den Gewinnen in Lotterien dieser Lizenzkategorie nur um Sachgewinne und Geschenkkarten handeln darf, die nicht gegen Bargeld umgetauscht werden können, wobei die Gewinne höchstens 750 DKK für Sachgewinne und 200 DKK für Geschenkkarten betragen dürfen.

Da das Ziel der Lotterie darin besteht, dass sie ohne Gewinnerzielungsabsicht oder für eine politische Partei betrieben wird, ist die Erzielung eines wirtschaftlichen Überschusses erforderlich. Es wird jedoch vorgeschlagen, keine Anforderung für die Höhe des Überschusses festzulegen.

Öffentlich geförderte Einrichtungen sind juristische Personen, die öffentliche Beihilfen von einer Gemeinde, einer Region oder dem Staat erhalten. Dazu gehören z. B. Aktivitätszentren, Kindertagesstätten, kostenlose Grundschuleinrichtungen, Altenheime und Bildungsdienstleistungen. Eine staatlich geförderte Einrichtung kann auch Teil einer Gemeinde sein, z. B. einer kommunalen Grundschule.

Um als öffentlich geförderte Einrichtung im Sinne der Glücksspielvorschriften angesehen zu werden, muss die Einrichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung oder in engem Zusammenhang mit ihr eine Beihilfe von einer Gemeinde, einer Region oder dem Staat erhalten. Endet die öffentliche Förderung während eines Lizenzzeitraums, gelten die Bedingungen für die Lizenz nicht mehr.

Es wird vorgeschlagen, öffentlich geförderte Einrichtungen von den Anforderungen des Kapitels 4 des Glücksspielgesetzes (Kriterien für das Anbieten von Spielen) auszunehmen. Öffentlich geförderte Einrichtungen sollen davon ausgenommen werden, weil sie Anbieter sind, die nicht unbedingt über eine CVR-Nummer oder SE-Nummer verfügen und daher rechtlich keine juristische Person sind, die als verantwortliche Person für einen möglichen Verstoß haftbar sein kann. Es ist daher beabsichtigt, in die Verordnung über Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht eine Bestimmung aufzunehmen, die die Einführung von Lizenzbedingungen für öffentlich geförderte Einrichtungen ermöglicht. Die Klauseln können z. B. bestimmen, wer im Zusammenhang mit einem Verstoß verantwortlich ist.

Es kann auch öffentlich geförderte Unternehmen geben, die über eine separate CVR-Nummer oder SE-Nummer verfügen und somit Lizenzen für das Angebot von Lotterien im eigenen Namen erhalten können. Dies ist z. B. bei kostenlosen Grundschulen der Fall. Es wird jedoch auch vorgeschlagen, dass diese öffentlich geförderten Einrichtungen von Kapitel 4 des Glücksspielgesetzes (Kriterien für das Anbieten von Spielen) ausgenommen werden, um alle öffentlich geförderten Einrichtungen gleichzustellen.

Es wird vorgeschlagen, die Anforderung einzuführen, dass nur freiwillige unbezahlte Arbeitskräfte für den Betrieb von Lotterien in dieser Lizenzkategorie eingesetzt werden dürfen, sodass die Person, die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Lotterien verrichtet, keine Vergütung erhält. Geringfügige Ausgaben können jedoch nur in begrenztem Umfang für die Bedienung unbezahlter Arbeit, wie z. B. Mahlzeiten, verwendet werden.

Gleichzeitig ist die Tatsache, dass in dieser Lizenzkategorie unbezahlte Arbeitskräfte erforderlich sind, so zu verstehen, dass Ausgaben für Lotterieverkäufer, wie Gehälter oder Provisionen für Pfadfinder, die Lotteriekarten an Lizenzinhaber verkaufen, nicht von den Konten abgezogen werden können.

In *Abschnitt 10 Absatz 3* wird vorgeschlagen, dass Lizenzen Vereinen, Stiftungen, gemeinnützigen Organisationen und Gesellschaften mit Ausnahme von Einzelunternehmen und kleinen Unternehmen in Privatbesitz erteilt werden können, wenn die Lotterie einen jährlichen Verkaufspreis von 15 000 DKK bis einschließlich 5 000 000 DKK aufweist. Bei Vereinen muss der Überschuss mindestens 15 % des Verkaufspreises betragen. Ansonsten muss der Überschuss mindestens 35 % des Verkaufspreises betragen.

Mit dem Vorschlag wird eine Lizenzkategorie mit einem jährlichen Verkaufspreis von 15 000 DKK bis einschließlich 5 000 000 DKK eingeführt, nach der Vereinen, Stiftungen, gemeinnützigen Organisationen und Unternehmen mit CVR- oder SE-Nummer Lotterielizenzen erteilt werden können. Lizenzen dürfen jedoch nicht Einzelunternehmen oder kleinen Unternehmen in Privatbesitz erteilt werden, da sie eine Struktur aufweisen, bei der Eigentümer mit dem Unternehmen identisch ist.

Da das Ziel der Lotterie darin besteht, dass sie ohne Gewinnerzielungsabsicht oder für eine politische Partei betrieben wird, ist die Erzielung eines wirtschaftlichen Überschusses erforderlich. Es wird vorgeschlagen, die Höhe des Überschusses festzusetzen, sodass für Vereine der Überschuss mindestens 15 % des Verkaufspreises und für andere Lizenzinhaber mindestens 35 % des Verkaufspreises betragen muss.

Mit der Verordnung über Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht, die die Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht ersetzen soll, sollen Anforderungen an die Höhe der Gewinne gestellt werden, sodass Lotterien, die in Form von Bingo im Sinne des Gesetzes veranstaltet werden, keine Geldgewinne mit einem individuellen Wert von mehr als 5 000 DKK zur Folge haben dürfen.

Für Lotterien, die nicht als Bingo betrieben werden, soll es keine Gewinnobergrenze geben. Stattdessen wird davon ausgegangen, dass der Lizenzinhaber während der 12-monatigen Laufzeit der Lizenz höchstens 12 Lotterien veranstalten muss. Dies wird eine große Flexibilität für das Angebot ermöglichen, da der Lizenzinhaber frei entscheiden kann, wann die Lotterien während der Laufzeit von 12 Monaten durchgeführt werden. Somit können Lotterien gleichzeitig, sich überschneidend oder getrennt veranstaltet werden.

Der Lizenzinhaber kann selbst bis zu 12 Lotterien in 12 Monaten veranstalten. Es können also nicht mehr als 12 Lotterien pro Jahr lizenziert werden, wenn der Lizenzinhaber z. B. während des Zeitraums eine Lizenz auslaufen lässt, um eine Lizenz in einer anderen Lizenzkategorie zu beantragen. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass ein Lizenzinhaber, der eine Lizenz mit einer Laufzeit von 3 Jahren erhält, alle 12 Monate 12 Lotterien veranstalten kann.

Darüber hinaus soll mit der Verordnung über Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht, die die Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht ersetzen soll, Regelungen festgelegt werden, wonach zusätzlich zu den 12 Lotterien, die pro Lizenz (12 Monate) betrieben werden können, zwei Lotterien im Zusammenhang mit einem landesweit ausgestrahlten Hörfunk- oder Fernsehprogramm betrieben werden dürfen. Es ist vorgesehen, dass die Betriebsdauer 7 Tage nicht überschreiten darf, dass die Veranstaltung im Zusammenhang mit einem landesweit gesendeten Hörfunk- oder Fernsehprogramm zu Wohltätigkeitszwecken oder anderen gemeinnützigen Zwecken oder einer politischen Partei stattfindet und dass der Verkauf nur im Zusammenhang mit dem Betrieb der Lotterie erfolgt. Diese besonderen Arten von Lotterien sollen ohne Obergrenze des Verkaufspreises und ohne Berücksichtigung des Verkaufspreises in der Lizenz betrieben werden. Mit dem Vorschlag wird Abschnitt 2 Absatz 6 der geltenden Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht fortgesetzt.

Für die Beurteilung, ob es sich bei einer Sendung um ein landesweit ausgestrahltes Radio- oder Fernsehprogramm handelt, wird auf die aktuelle Auslegung des Begriffs „national ausgestrahltes Radio und Fernsehen“ durch das Kulturministerium verwiesen.

In *Abschnitt 10 Absatz 4* wird vorgeschlagen, dass Lizenzen Vereinen, Stiftungen, gemeinnützigen Organisationen und Unternehmen erteilt werden können, wenn die Lotterie einen jährlichen Verkaufspreis von mehr als 5 000 000 DKK bis einschließlich 100 000 000 DKK hat, mit Ausnahme von Einzelunternehmen und Privatunternehmen. Der Überschuss muss mindestens 35 % des Verkaufspreises betragen.

Mit dem Vorschlag wird eine Lizenzkategorie mit einem jährlichen Verkaufspreis von mehr als 5 000 000 DKK bis einschließlich 100 000 000 DKK eingeführt, wonach Lotterien an Vereine, Stiftungen, gemeinnützige Organisationen und Unternehmen mit CVR- oder SE-Nummer erteilt werden können. Lizenzen dürfen jedoch nicht Einzelunternehmen oder kleinen Unternehmen in Privatbesitz erteilt werden, da solche Unternehmen eine Struktur aufweisen, bei der Eigentümer mit dem Unternehmen identisch ist.

Es wird vorgeschlagen, dass ein Lizenzinhaber Lotterien zu einem jährlichen Verkaufspreis von 100 000 000 DKK anbieten kann. Der Vorschlag zielt darauf ab, das Monopol zu schützen und sicherzustellen, dass das Angebot nicht in Form von kommerziellen Tätigkeiten erfolgt.

Da das Ziel der Lotterie darin besteht, dass sie ohne Gewinnerzielungsabsicht oder für eine politische Partei betrieben wird, ist die Erzielung eines wirtschaftlichen Überschusses erforderlich. Es wird vorgeschlagen, die Höhe des Überschusses so festzusetzen, dass der Überschuss mindestens 35 % des Verkaufspreises ausmacht.

Mit der Verordnung über Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht, die die geltende Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht ersetzen soll, sollen Anforderungen an die Höhe der Gewinne gestellt werden, sodass Lotterien, die in Form von Bingo im Sinne des Gesetzes veranstaltet werden, keine Geldgewinne mit einem individuellen Wert von mehr als 5 000 DKK zur Folge haben dürfen.

Für Lotterien, die nicht als Bingo betrieben werden, soll es keine Gewinnobergrenze geben. Vielmehr soll vom Lizenzinhaber verlangt werden, dass er während der 12-monatigen Laufzeit der Lizenz höchstens 12 Lotterien veranstaltet. Dies wird eine große Flexibilität für das Angebot ermöglichen, da der Lizenzinhaber frei entscheiden kann, wann die Lotterien während der Laufzeit von 12 Monaten durchgeführt werden. Somit können Lotterien gleichzeitig, sich überschneidend oder getrennt veranstaltet werden.

Der Lizenzinhaber kann selbst bis zu 12 Lotterien in 12 Monaten veranstalten. Es können also nicht mehr als 12 Lotterien pro Jahr lizenziert werden, wenn der Lizenzinhaber z. B. während des Zeitraums eine Lizenz auslaufen lässt, um eine Lizenz in einer anderen Lizenzkategorie zu beantragen. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass ein Lizenzinhaber, der eine Lizenz mit einer Laufzeit von 3 Jahren erhält, alle 12 Monate 12 Lotterien veranstalten kann.

Außerdem sollen Regeln festgelegt werden, die vorsehen, dass zusätzlich zu den 12 Lotterien, die pro Lizenz betrieben werden können (12 Monate), zwei weitere Lotterien im Zusammenhang mit einem landesweit ausgestrahlten Hörfunk- oder Fernsehprogramm betrieben werden können. Es ist vorgesehen, dass die Betriebsdauer 7 Tage nicht überschreiten darf, dass die Veranstaltung im Zusammenhang mit einem landesweit gesendeten Hörfunk- oder Fernsehprogramm zu Wohltätigkeitszwecken oder anderen gemeinnützigen Zwecken oder einer politischen Partei stattfindet und dass der Verkauf nur im Zusammenhang mit dem Betrieb der Lotterie erfolgt. Diese besonderen Arten von Lotterien sollen ohne Obergrenze des Verkaufspreises und ohne Berücksichtigung des Verkaufspreises in der Lizenz betrieben werden. Mit dem Vorschlag wird Abschnitt 2 Absatz 6 der geltenden Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht fortgesetzt.

Für die Beurteilung, ob es sich bei einer Sendung um ein landesweit ausgestrahltes Radio- oder Fernsehprogramm handelt, wird auf die aktuelle Auslegung des Begriffs „national ausgestrahltes Radio und Fernsehen“ durch das Kulturministerium verwiesen.

In *Abschnitt 10 Absatz 5* wird vorgeschlagen, dass Lizenzen nach Abschnitt 10 Absätze 2 bis 4 jeweils für 1 Jahr oder 3 Jahre erteilt werden.

Es wird vorgeschlagen, dass ein Antragsteller angeben sollte, ob eine Lizenz für einen Zeitraum von 1 Jahr oder 3 Jahren beantragt wird, wobei die dänische Glücksspielbehörde prüfen wird, welche Lizenz erteilt werden sollte.

Die Lizenz gilt ab dem Tag, an dem die dänische Glücksspielbehörde die Lizenz erteilt hat, oder ab dem Datum, das vom Antragsteller als das gewünschte Datum des Inkrafttretens angegeben wurde, und folgt daher nicht unbedingt dem Kalenderjahr.

Es kann jeweils nur eine Lizenz für das Anbieten von Lotterien erteilt werden. Möchte der Lizenzinhaber eine Lizenz einer anderen Kategorie als der, für die er eine Lizenz besitzt, beantragen, so kann er entweder bis zum Ablauf der Lizenz warten oder der dänischen Glücksspielbehörde mitteilen, dass er die Lizenz erlöschen lassen möchte. Dann kann eine neue Lizenz beantragt werden. Ungeachtet der Tatsache, dass eine neue Lizenz erteilt wird, darf ein Lizenzinhaber nicht mehr als 12 Lotterien pro Jahr veranstalten, außer im Fall von Bingo, wo die Anzahl der veranstalteten Lotterien nicht begrenzt ist.

Macht der Lizenzinhaber von der Möglichkeit Gebrauch, seine Lizenz erlöschen zu lassen, so ist er verpflichtet, auf der Grundlage der für die betreffende Lizenz geltenden Buchführungsvorschriften Buch über den Betrieb der Lotterien zu führen und für die nachfolgende Lizenz Buch zu führen.

Es wird möglich sein, eine Lizenz in einer höheren als der geforderten Lizenzkategorie zu beantragen. Die Absicht besteht darin, dass der Anbieter die Lizenz, die seinem Angebot am besten entspricht, frei wählen kann und dass er sich somit freiwillig dafür entscheiden kann, strengere Anforderungen als verlangt zu erfüllen.

Wird der genehmigte Verkaufspreis während des Lizenzzeitraums überschritten, so entspricht der Teil des Angebots, der den genehmigten Verkaufspreis übersteigt, Angeboten ohne Lizenz, die nach Abschnitt 59 Absatz 1 des Glücksspielgesetzes strafbar sind.

Mit der Verordnung über Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht, die die Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht ersetzen soll, sollen Regeln festgelegt werden, nach denen ein Lizenzinhaber keine neue Lizenz erhalten darf, wenn der Lizenzinhaber Lotterien in einer nicht lizenzkonformen Weise veranstaltet hat. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Lizenzinhaber die Buchführungs- und Ausschüttungsanforderungen nicht erfüllt hat.

Ferner sollen Regeln festgelegt werden, nach denen die dänische Glücksspielbehörde in Ausnahmefällen eine Ausnahmegenehmigung für die Erteilung einer neuen Lizenz erteilen kann, auch wenn der Lizenzinhaber zuvor Lotterien in einer Weise betrieben hat, die nicht der Lizenz entsprach. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Lizenzinhaber die Mindestausschüttung im Rahmen einer früheren Lizenz nicht erreicht hat, aber beschreiben kann, wie der Lizenzinhaber künftig Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß den Vorschriften betreiben kann.

In der Verordnung über Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht soll geregelt werden, dass ein Lizenzinhaber, der Inhaber einer Lizenz für das Anbieten von Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken ist, oder eine politische Partei keine Lizenz für das Anbieten einer anderen Art von Glücksspiel erhalten darf, mit der Ausnahme, dass eine Lizenz für das Angebot von Tippspielen über SMS erworben werden kann. Das Verbot, andere Lizenzen zu erwerben, beruht darauf, dass es nicht erforderlich ist, als Lizenzinhaber von Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht in der Öffentlichkeit bekannt zu sein, während der Lizenzinhaber ein Akteur auf dem liberalisierten Markt ist.

Eine Lizenz für das Anbieten von Lotterien kann widerrufen werden, wenn einige der Voraussetzungen nach Abschnitt 44 des Glücksspielgesetzes gegeben sind. Es kann z. B. als schwerer Verstoß im Sinne von Abschnitt 44 Absatz 1 Nummer 1 angesehen werden, wenn der Lizenzinhaber die buchhalterischen Anforderungen nicht erfüllt oder wenn der Lizenzinhaber die Ausschüttungspflichten nicht erfüllt. Darüber hinaus könnte eine Lizenz für das Anbieten von Lotterien widerrufen werden, wenn der Lizenzinhaber die Regeln für das Anbieten von Lotterien bewusst umgangen hat, indem er z. B. mehrere juristische Personen geschaffen hat, die mit den Aktionären übereinstimmen, sodass jeder von ihnen eine Lizenz für das Angebot von Lotterien in einer niedrigeren Lizenzkategorie erhalten kann. Es wird erwartet, dass Vorschriften festgelegt werden, die gleichzeitig die Ahndung dieser Verstöße vorsehen.

Es wird vorgeschlagen, den gesamten Überschuss aus der mit der betreffenden Lizenz veranstalteten Lotterie dem/den gemeinnützigen Zweck(en) oder der politischen Partei, für die eine Lizenz erteilt wurde, zuzuweisen. Eine Berücksichtigung der Eigenmittel des Lizenzinhabers wäre daher nicht zulässig, da dies nicht mit einer Ausschüttung zu gemeinnützigen Zwecken oder zugunsten einer politischen Partei gleichgesetzt werden kann. Die Bereitstellung von Eigenmitteln widerspräche somit dem Zweck der Durchführung der Lotterie, die nur ohne Gewinnerzielungsabsicht oder von einer politischen Partei zu ihrem eigenen Nutzen veranstaltet werden kann.

In *Abschnitt 10 Absatz 6* wird vorgeschlagen, dass das Anbieten von Klassenlotterien nach den Absätzen 2 bis 4 nicht zugelassen werden darf.

Dies bedeutet, dass für Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht, die als Klassenlotterien angeboten werden, keine Lizenzen erteilt werden dürfen. Die Regelung dient dem Schutz des Monopols und knüpft an die bestehende Regelung nach Abschnitt 10 Absatz 3 des Glücksspielgesetzes an.

In *Abschnitt 10 Absatz 7* wird vorgeschlagen, dass der Steuerminister Vorschriften über die Kriterien, die Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht und politische Parteien erfüllen müssen, damit eine Lizenz erteilt werden kann, festlegen kann. Gleichzeitig kann der Steuerminister Vorschriften für die Durchführung von Lotterien festlegen.

Es handelt sich um eine Änderung der derzeitigen Regelung in Abschnitt 10 Absatz 2 des Glücksspielgesetzes, wonach der Steuerminister die Kriterien festlegen kann, die Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht erfüllen müssen, damit eine Lizenz erteilt werden kann oder welche Kriterien Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht erfüllen müssen, um ohne vorherigen Antrag zugelassen zu werden. Gleichzeitig kann der Steuerminister Vorschriften für die Durchführung von Lotterien festlegen.

Die vorgeschlagene Änderung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass alle Anbieter von Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht, die nicht unter die De-minimis-Schwelle fallen, eine Lizenz für das Angebot von Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht erhalten haben müssen. Dies ist eine wesentliche Änderung gegenüber der bestehenden Regelung, wonach Vereine, gemäß der Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht, Abschnitt 8, ohne vorherige Anmeldung oder Lizenz unter besonderen Bedingungen Lotterien für ihre Mitglieder betreiben können.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der Steuerminister weiterhin die Möglichkeit haben, Vorschriften für den Betrieb von Lotterien für gemeinnützige Zwecke und für politische Parteien festzulegen. Diese können Anforderungen für jede Lizenzkategorie umfassen, einschließlich Vorschriften über Form, Größe, Gewinnerstruktur, Ziehung der Gewinner, Buchhaltung, technische Anforderungen, Anforderungen in Bezug auf Zahlungsmittel, Vermarktungs- und Kennzeichnungssysteme, Anforderungen an die Öffnungszeiten und Anforderungen an die Ausschüttung des Überschusses.

Es wird auch möglich sein, Spielregeln nach Abschnitt 41 Absatz 1 des Glücksspielgesetzes zu erlassen, wonach der Steuerminister Vorschriften über Spiele und deren Durchführung, Erstattungssätze, Kontrollmaßnahmen, Zulassung und Standort der technischen Ausrüstung, Informationspflichten, Aufzeichnung der Spieler, Datenspeicherung, Maßnahmen zum Schutz der Spieler, Anforderungen an Beschwerdeverfahren, Beteiligung des Personals des Lizenzinhabers an Spielen, Kennzeichnungssystem der dänischen Glücksspielbehörde und Zahlung an und von einem illegalen Spielanbieter festlegen kann.

Die Verordnung über Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht, die die Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht ersetzen soll, soll Regeln festlegen, nach denen vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen die festgelegten Vorschriften mit einer Geldstrafe geahndet werden können. Es handelt sich um eine Fortsetzung des bestehenden Rechts. So wäre es z. B. strafbar, wenn der Lizenzinhaber grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Buchführungs- oder Mindestausschüttungsvorschriften verstößt.

Es soll eine allgemeine Anforderung für das Angebot festgelegt werden, wonach der Betrieb einer Lotterie mit Lizenz in der Regel 6 Monate nicht überschreiten darf und die dänische Glücksspielbehörde diesen Zeitraum ausnahmsweise verlängern kann. Dies ermöglicht es der dänischen Glücksspielbehörde in Ausnahmefällen, die Betriebszeit über 6 Monate hinaus zu verlängern. Die Verlängerung soll in äußerst seltenen Fällen höherer Gewalt eingesetzt werden, wie z. B. während der COVID-19-Pandemie.

Dies wäre eine Verlängerung der bestehenden Bestimmung der Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht, bei der die Verkaufsfrist ausnahmsweise von 2 Monaten auf bis zu 6 Monate verlängert werden kann. In der Praxis wird jedoch stets eine Ausnahme gewährt, wenn ein Lizenzinhaber dies beantragt. Vor diesem Hintergrund wird daher vorgeschlagen, die Möglichkeit einer 6-monatigen Betriebsdauer als allgemeine Regel einzuführen.

Der Betriebszeitraum umfasst den Verkaufszeitraum, die Ziehung der Gewinner und deren Veröffentlichung. Es ist beabsichtigt, dass sich die Anforderung der maximalen Dauer der Lotterie auf die gesamte Betriebszeit und nicht nur auf den Verkaufszeitraum bezieht, da es darum geht, dass die Teilnehmer der Lotterie nicht länger als 6 Monate vom Kauf bis zur Ziehung der Gewinner abwarten sollten, was an sich schon als langer Zeitraum vom ersten Kauf bis zum Ende der Lotterie erscheinen kann.

Die Vorgabe von Abschnitt 6 Absatz 4 der geltenden Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht, wonach Lotterien rein zufällig und sicher betrieben werden müssen, soll beibehalten werden. Die dänische Glücksspielbehörde kann gegebenenfalls die Lizenzinhaber auffordern, zu beschreiben, wie der Vorgang zufällig und sicher durchgeführt wird.

Die Bestimmung sieht eine konkrete Schätzung vor und ist weit gefasst, um der Vielfalt des Angebots sowohl in wirtschaftlicher Hinsicht als auch in Bezug auf die verschiedenen Lotteriekonzepte Rechnung zu tragen.

Die Bestimmung sieht vor, dass die Teilnehmer nicht über Fähigkeiten verfügen dürfen, die dazu führen, dass einige Teilnehmer größere Gewinnchancen haben als andere, da die Lotterie dann nicht rein zufällig wäre.

Um den sicheren Betrieb von Lotterien zu gewährleisten, soll die Verordnung über Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht, die die Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht ersetzen soll, Vorschriften festlegen, nach denen die Teilnehmer einer Lotterie ihre Lose nicht selbst mitbringen oder ausgewählt haben dürfen, was auch für Bingokarten gilt. Dies würde den Lizenzinhaber jedoch nicht daran hindern, den Teilnehmern die Möglichkeit zu geben, vom Lizenzinhaber ein vorgefertigtes Los oder eine Karte zu wählen, sofern dies nicht anderweitig das Zufallselement und den sicheren Betrieb der Lotterien beeinträchtigt. Gleichzeitig muss der Lizenzinhaber sicherstellen, dass ein und dasselbe Los nicht an mehrere Lotterieteilnehmer abgegeben oder geliefert wird, wenn mit demselben Los keine Mehrfachgewinne verbunden werden können, und ein Lizenzinhaber, der Lotterien mit einer Vorziehung anbietet, die Gewinnzahlen nicht vor Ablauf des Verkaufszeitraums kennen darf. Gleichzeitig müssen die Lose nach dem Zufallsprinzip abgegeben werden, damit die Gewinnlose nicht erst verkauft werden, wenn alle Verliererlose verkauft worden sind.

Abschnitt 5 Absatz 1 Nummer 9 des Glücksspielgesetzes definiert landbasierte Spiele als Spiele, die mit physischem Zusammentreffen eines Spielers und eines Spielanbieters stattfinden. Ein physisches Element muss vorhanden sein, wenn es sich um ein landbasiertes Spiel handelt, z. B., dass das Spiel an physischen Orten angeboten wird oder wo Räumlichkeiten oder Ausrüstung physisch zur Verfügung stehen.

Der Vorschlag sieht vor, dass das Angebot von Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht oder für eine politische Partei an Land erfolgen sollte.

Der Vorschlag erlaubt es nicht, Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht oder für eine politische Partei online anzubieten, mit Ausnahme von Lotterien, die im Zusammenhang mit einem landesweit gesendeten Hörfunk- oder Fernsehprogramm veranstaltet werden. Der Vorschlag bedeutet, dass die Lotterieveranstaltung selbst, bei der die Gewinner benannt werden, nicht online stattfinden kann, z. B. im Rahmen einer Live-Lottoveranstaltung, die auf einer Online-Plattform betrieben wird. Die Beschränkung des Angebots auf ein physisches Angebot stellt eine Fortsetzung des Verbots der Nutzung elektronischer Terminals dar, das in der Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht festgelegt ist.

Mit der Verordnung über Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht, die die geltende Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht ersetzen soll, soll ein Verbot der Aufstellung von Bingoautomaten in Spielhallen eingeführt werden. Die Absicht ist also, dass ein Teilnehmer nicht in der Lage sein soll, Bingo an einem Bingoautomaten zu spielen, an dem das Spiel allein und nicht mit anderen Teilnehmern stattfindet. Der Teilnehmer muss hingegen an einer Bingo-Veranstaltung mit mehreren Teilnehmern teilnehmen. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass der Vorgang mit mehreren Teilnehmern stattfindet und dass Bingo nicht gegen den Lizenzinhaber gespielt wird.

Für den Fall, dass Lotterien ohne Vorziehung und gleichzeitig mit dem Vorverkauf betrieben werden, sollen Regeln festgelegt werden, nach denen der Verkauf und die Verteilung von Losen online und damit mittels Fernkommunikation erfolgen können. Dies bedeutet, dass der Lizenzinhaber, der Lotterien ohne Vorziehung betreibt, sich dafür entscheiden kann, die Lose ohne physische Post auszuhändigen, wodurch Druck-, Post- und andere Versandkosten eingespart werden.

Eine Lotterie ohne Vorziehung ist eine Lotterie, bei der die Gewinnzahlen erst nach dem Kauf gezogen werden. Somit können die Teilnehmer der Lotterie erst bei der Ziehung der Gewinnzahlen sehen, ob sie einen Preis gewonnen haben.

Für Lotterien mit einer Vorziehung soll die Verordnung über Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht, die die Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht ersetzen soll, Regeln festlegen, nach denen die Lizenzinhaber in der Lage sein müssen, Lose mittels Fernkommunikationstechnik anzubieten und zu verkaufen, die Lose jedoch den Teilnehmern physisch, entweder durch Versand oder Abholung, übergeben werden müssen.

Eine Lotterie mit einer Vorziehung ist eine Lotterie, bei der die Gewinnzahlen vor dem Verkauf der Lose gezogen werden. So können die Teilnehmer der Lotterie unmittelbar nach dem Kauf feststellen, ob sie einen Preis gewonnen haben.

Die Fernkommunikation ist wortgleich mit der Auslegung in Abschnitt 5 Absatz 1 Nummer 8 des Glücksspielgesetzes definiert und ist weit zu verstehen. Unter Fernkommunikation ist eine Kommunikation zu verstehen, die ohne physische Begegnung zwischen Spieler und Lizenzinhaber stattfindet, z. B. mittels Internet, Telefon, Fernsehen, Radio, Mobiltelefon, Videotext (PC, Fernsehbildschirm) mit Tastatur, Sensorbildschirm oder elektronische Post (E-Mail).

Die Vorschriften sollen ständig an die technologischen Entwicklungen und Erfordernisse angepasst werden.

Mit der Verordnung über Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht, die die geltende Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht ersetzen soll, sollen Vorschriften festgelegt werden, nach denen nur Barzahlungen oder Zahlungen von Zahlungsdienstleistern, die in Dänemark nach dem Gesetz über Zahlungen rechtmäßig angeboten werden, entgegengenommen werden dürfen. Dazu gehören Zahlungen mit „Dankort“, VISA-Karten, MasterCard, „MobilePay“, PayPal usw.

Mit der Verordnung sollen auch Regeln festgelegt werden, die vorsehen, dass für das Anbieten von Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht oder einer politischen Partei unabhängig vom Lotteriekonzept zusätzliche Ziehungen angeboten werden können, wenn die zusätzlichen Ziehungen und die Höhe der Gewinne nur einen unbedeutenden und untergeordneten Teil der Lotterie darstellen. Zusätzliche Ziehungen sind für den Kauf nicht ausschlaggebend.

Eine zusätzliche Ziehung ist eng mit der Hauptlotterie verbunden und wird allen Teilnehmern der Hauptlotterie angeboten. Alle Teilnehmer müssen in der Lage sein, zu gleichen Bedingungen und ohne zusätzliche Einsätze teilzunehmen.

Ferner sollen Regeln festgelegt werden, die vorsehen, dass für das Anbieten von Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht oder einer politischen Partei, die in Übereinstimmung mit Bingo im Sinne des Gesetzes angeboten werden, Nebenlotterien angeboten werden dürfen, wenn sie von der Teilnahme am Bingospiel abhängig sind und nur einen unwesentlichen Teil des Verkaufspreises des Hauptspiels ausmachen.

Eine Nebenlotterie ist ein Lottospiel, das während einer Bingo-Veranstaltung fortlaufend angeboten wird. Eine Nebenlotterie ist mit einer Hauptlotterie verbunden, aber für die Teilnahme an der Nebenlotterie kann ein gesonderter Einsatz bezahlt werden. Nebenlotterien haben sehr unterschiedliche Strukturen und Größen und werden häufig auch als Nebenspiele oder Pausespiele bezeichnet und können z. B. Sofortlose, verschiedene Arten amerikanischer Lotterien, Ticker- und Rubbelspiele umfassen.

Das Gesamtangebot von Nebenlotterien für das Bingospiel allein darf keinen wesentlichen Teil des Verkaufspreises des Hauptspiels ausmachen und höchstens 15 % des täglichen Gesamtverkaufspreises des Hauptspiels betragen. Da Nebenlotterien mit der Auflage betrieben werden, am Bingospiel teilzunehmen, werden sie nicht als Teil dieses Spiels angesehen. Nebenlotterien fallen nicht unter die Anforderung, höchstens 12 Lotterien pro Lizenz durchzuführen, sondern unterliegen den gleichen Anforderungen für den Spielbetrieb, der für die Lizenzkategorie gilt, in der es betrieben wird, weshalb z. B. eine Anforderung hinsichtlich des maximalen Gewinnwerts besteht.

Es ist vorgesehen, dass für das Anbieten von Bingo in allen Lizenzkategorien Anforderungen an die Öffnungszeiten gestellt werden, sodass der Betrieb nicht zwischen 24 Uhr und 7 Uhr morgens stattfinden kann. Der Grund für die Begrenzung der Öffnungszeiten für den Betrieb von Bingo ist darauf zurückzuführen, dass es keine Beschränkungen hinsichtlich der Häufigkeit des Betriebs von Bingo und keine Altersvorgaben für Teilnehmer oder Verkäufer von Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht gibt.

Für das Anbieten von Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht oder für eine politische Partei sollen in der Verordnung Anforderungen an die Art und Weise festgelegt werden, wie der Lizenzinhaber die Ziehung der Gewinne durchführt.

Für Angebote in der Lizenzkategorie von 15 000 DKK bis einschließlich 200 000 DKK ist vorgesehen, dass in Anbetracht der Art des Angebots, bei kleineren Lotterien ohne Geldgewinne und mit begrenzter Höhe der Gewinne in Form von Sachwerten und der Tatsache, dass es sich um ehrenamtliche unbezahlte Arbeit handeln muss, die Ziehung der Gewinne nur nach dem Zufallsprinzip und auf sichere Weise durchgeführt wird. Das Hauptziel dieser Lizenzkategorie besteht darin, dass es für den Lizenzinhaber einfach sein muss, innerhalb dieser Kategorie anzubieten und den Betrieb der Lotterien so zu organisieren, wie es dem einzelnen Lizenzinhaber am besten entspricht.

Für Angebote in der Lizenzkategorie von 15 000 DKK bis einschließlich 5 000 000 DKK sollen spezifischere Anforderungen an die Ziehung der Gewinne festgelegt werden. Es soll danach unterschieden werden, ob es sich bei der Lotterie um eine Lotterie ohne Vorziehung oder mit Vorziehung handelt.

Bei Lotterien mit einer Vorziehung sowie bei Lotterien, die im Rahmen eines landesweit gesendeten Hörfunk- oder Fernsehprogramms veranstaltet werden, sollen in der Verordnung keine besonderen Anforderungen an die Ziehung der Gewinne festgelegt werden, sondern dass die Ziehung der Gewinne der allgemeinen Anforderung unterliegt, dass die Lotterie nach dem Zufallsprinzip und sicher durchgeführt wird. Die Anforderung eines zufälligen und sicheren Lotteriebetriebs kann in einem solchen Fall beispielsweise dadurch erfüllt werden, dass der Lizenzinhaber sicherstellt, dass die Wahrscheinlichkeit, ein bestimmtes Los auszuwählen, nicht größer ist als die eines anderen, indem er zum Beispiel dafür sorgt, dass alle Lose für die Teilnehmer identisch sind.

Bei Lotterien ohne Vorziehung soll verlangt werden, dass die Ziehung der Gewinne entweder in Anwesenheit eines Notars, in Anwesenheit der Teilnehmer oder unter Verwendung eines zugelassenen Zufallszahlgenerators so durchgeführt wird, dass der Lizenzinhaber flexibel ist.

Damit würde die derzeitige Anforderung nach Abschnitt 5 der Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht erweitert, wonach die Ziehung im Beisein eines Notars erfolgen muss.

Mit der Verordnung soll der Lizenzinhaber verpflichtet werden, dem Teilnehmer vor dem Kauf des Teilnehmers Auskunft darüber zu erteilen, wer die Lotterie veranstaltet und zu welchem Zweck die Lotterie veranstaltet wird. Es soll auch nicht vorgeschrieben werden, wie die Informationen dem Teilnehmer zur Verfügung gestellt werden, einschließlich der Frage, ob die Informationen schriftlich oder mündlich zur Verfügung gestellt werden. Es ist jedoch Sache des Lizenzinhabers, nachzuweisen, dass die Informationen den Lotterieteilnehmern vor dem Kauf zur Verfügung gestellt wurden.

Mit der Verordnung soll auch verlangt werden, dass der Lizenzinhaber auf Antrag des Teilnehmers Auskunft darüber geben kann, was gewonnen werden kann und wie ein Teilnehmer der betreffenden Lotterie gewinnen kann. Der Lizenzinhaber muss ferner in der Lage sein, auf Anfrage des Teilnehmers Auskunft darüber zu erteilen, wann und wie die Ziehung der Gewinne durchgeführt wird und welche Leitlinien für die betreffende Lotterie gelten. Dies bezieht sich auf eine Beschreibung des Spielangebots, die beispielsweise eine Beschreibung möglicher Nebenlotterien und differenzierter Kaufbedingungen sowie die Höchstzahl der Teilnehmer, die Gewinnstruktur usw. umfassen kann. Der Lizenzinhaber muss ferner in der Lage sein, auf Antrag des Teilnehmers anzugeben, wo und wann das Ergebnis der Ziehung der Gewinne veröffentlicht wird, Ort und Enddatum der Gewinnvergabe sowie wo und wann eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben für die Lizenz öffentlich zugänglich ist und wann die Ausschüttung erfolgt.

Mit der Verordnung soll der Lizenzinhaber außerdem verpflichtet werden, schriftlich anzugeben, wer der Lizenzinhaber ist, einschließlich des Namens und der CVR-Nummer oder der SE-Nummer des Lizenzinhabers, des Zwecks der Lotterie, des Teilnahmepreises sowie der einschlägigen Leitlinien für die Lotterie sowie Angaben zum Betriebszeitraum, zum Ort und zum Schlusstermin für die Gewinnvergabe, wo und wann Lotteriekonten öffentlich zugänglich sind, wo und wann die Ausschüttung veröffentlicht wird und wann die Lizenz erteilt wurde.

Mit der Verordnung soll auch festgelegt werden, dass der Lizenzinhaber vor dem Kauf des Teilnehmers schriftlich über die Höhe, die Art und den Wert der Gewinne in DKK informieren muss. Damit wird die derzeitige Vorgabe nach Abschnitt 6 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht fortgesetzt. Es wird jedoch erwartet, dass die Möglichkeit hinzugefügt wird, dass der Betrag, die Art und der Wert der Gewinne je nach Anzahl der Teilnehmer an den einzelnen Lotterien in Pools aufgeteilt werden. Damit soll dem sehr unterschiedlichen Angebot von Lotterien Rechnung getragen werden, bei dem die Höhe der Gewinne in einigen Fällen von der Zahl der Teilnehmer abhängen kann, die dem Lizenzinhaber nicht im Voraus bekannt ist.

Außerdem soll das Angebot die Möglichkeit haben, die Höhe, die Art und den Wert der Gewinne in Gewinngruppen zu beschreiben, bei denen die Gewinngruppen nach Natur und Wert vergleichbar sind, z. B., dass eine Gewinngruppe aus Geschenkkarten für die Geschäfte der Stadt mit einem Wert von 100-200 DKK und eine andere Gewinngruppe aus Geschenkkarten für die Geschäfte der Stadt mit einem Wert von 500-750 DKK besteht. Die in Gruppen ausgeschütteten Preise müssen vergleichbar sein und dürfen sich in ihrem wirtschaftlichen Wert nicht erheblich unterscheiden. Um den zufälligen und sicheren Betrieb der Lotterie zu gewährleisten, muss der Veranstalter sicherstellen, dass die Gewinne innerhalb derselben Gewinngruppe, z. B. in einem versiegelten Umschlag, nach dem Zufallsprinzip vergeben werden. Dies wäre eine Fortsetzung der gängigen Praxis.

Mit der Verordnung sollen Regeln festgelegt werden, die vorsehen, dass die Informationen für den Teilnehmer bis einschließlich zum Endtermin für die Gewinnausschüttung leicht zugänglich sein müssen und dass die Informationen in dänischer Sprache vorliegen.

Mit der Verordnung sollen Vorschriften festgelegt werden, die vorsehen, dass die Informationen schriftlich vorzulegen sind, sodass sie nicht mündlich erteilt werden können. Dies ist aus Gründen des Verbraucherschutzes. Der Teilnehmer muss die Informationen vor der Teilnahme und während der Dauer der Lotterie, die bis zu 6 Monate dauern kann, zur Verfügung haben. Dies liegt darin begründet, dass der Teilnehmer in der Lage sein muss, das Datum der Ziehung der Gewinne nachzuprüfen, das andernfalls vergessen werden kann, wenn die Informationen nur vor der Teilnahme bereitgestellt werden.

Die Informationen können z. B. durch Posts auf einer Website oder durch Plakate zur Verfügung gestellt werden. Die Anforderung kann auch dadurch erfüllt werden, dass die Informationen auf dem Lotterieschein angebracht werden oder ein Begleitschreiben mit dem Lotterieschein bereitgestellt wird.

Mit der Verordnung sollen allgemeine Anforderungen an die Vermarktung von Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht festgelegt werden. Der Lizenzinhaber ist zu spezifizieren und alle Regeln und Bedingungen für etwaige Rabatte, zusätzliche Ziehungen oder sonstige Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Angebots von Lotterien für gemeinnützige Zwecke oder für eine politische Partei sind anzugeben. Eine Werbemaßnahme kann z. B. darin bestehen, dass die Mitglieder eines Vereins einen Rabatt erhalten können, im Gegensatz zu Nichtmitgliedern, dass Lose mit Mengenrabatt vor einem bestimmten Datum gekauft werden können oder dass unter bestimmten Bedingungen Zugang zu zusätzlichen Ziehungen gewährt wird usw. Ziel ist es, Transparenz zu schaffen und die Verbraucher zu schützen. Dies wird angesichts der Entwicklungen im Bereich der Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht als relevant erachtet, da Angebote und Rabattstrukturen zunehmend genutzt werden, um den Absatz zu steigern.

Darüber hinaus soll mit der Verordnung die Verwendung des Kennzeichnungssystems der dänischen Glücksspielbehörde für Lotterieangebote mit Anforderungen an die Überschusshöhe vorgeschrieben werden. Bei Lotterien, für die keine Überschusshöhe vorgeschrieben ist, wird davon ausgegangen, dass sich der Lizenzinhaber für die Nutzung des Kennzeichnungssystems der dänischen Glücksspielbehörde entscheiden kann, was jedoch nicht vorgeschrieben sein wird. Erscheint die Kennzeichnung nicht auf dem Lotterieschein oder der Lotteriekarte, so muss sie während des Betriebszeitraums auf anderen Wegen deutlich sichtbar angezeigt werden.

Darüber hinaus soll die Verordnung den Lizenzinhaber verpflichten, bei der Registrierung seiner Einnahmen aus dem Betrieb der Lotterie ein Bankkonto zu verwenden, auf dem die Buchführungsunterlagen im Zusammenhang mit der Lotterie von anderen Buchführungsunterlagen getrennt werden können.

Der Lizenzinhaber muss der dänischen Glücksspielbehörde auf Anfrage erklären können, wie die Lotteriemittel von den anderen Fonds des Lizenzinhabers getrennt werden. Die Lizenzinhaber müssen die Möglichkeit haben, Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb von Lotterien zu differenzieren.

Es ist daher beabsichtigt, Regeln festzulegen, nach denen die dänische Glücksspielbehörde von Fall zu Fall vom Lizenzinhaber die Eröffnung eines gesonderten Bankkontos für den Betrieb von Lotterien verlangen kann. Die Anforderung kann z. B. auf der Einschätzung der dänischen Glücksspielbehörde beruhen, dass der Lizenzinhaber in der Vergangenheit keine ausreichende Trennung der Lotteriemittel von anderen auf dem Bankkonto des Lizenzinhabers gehaltenen Mitteln gewährleistet hat.

Ferner sollen Regeln festgelegt werden, nach denen die Ausschüttungen per Banküberweisung zu erfolgen haben und dass der Überschuss spätestens zum Zeitpunkt der Rechnungslegung auszuzahlen ist.

Es ist vorgesehen, in der Verordnung über Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht für das gesamte Angebot die Rechnungslegung für Lotterien, die über einen Lizenzzeitraum von 12 Monaten betrieben werden, vorzuschreiben. Für die Rechnungslegung gelten je nach Lizenzkategorie, unter der die Lizenz erteilt wurde, höhere Anforderungen.

Bei Lotterien ohne Überschussanforderung soll die Verordnung nach Ablauf der Lizenz eine einfache Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Lotterie stehen, verlangen.

Mit der Verordnung sollen daher Regeln festgelegt werden, nach denen die Lizenzinhaber verpflichtet sind, die Gesamteinnahmen und -ausgaben aus Lotterien im Rahmen der Lizenz aufzuführen und den gesamten Überschuss für die Ausschüttung für den/die Zweck(e), für den/die eine Lizenz zur Veranstaltung von Lotterien erteilt wurde, aufzuführen, und dass diese Aufstellung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Lizenz veröffentlicht werden muss.

Mit der Verordnung sollen Lizenzinhaber mit einem Verkaufspreis von bis zu 5 000 000 DKK verpflichtet werden, der dänischen Glücksspielbehörde die Abschlüsse innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Lizenz vorzulegen und sie den Teilnehmern öffentlich zugänglich zu machen. Die Abschlüsse von zwei Personen seitens des Lizenzinhabers beglaubigt werden. Dies gilt auch für Lizenzinhaber, die drei aufeinanderfolgende Lizenzen mit einer Gültigkeitsdauer von insgesamt 3 Jahren erhalten haben. Hier werden die Abschlüsse spätestens 3 Monate nach Ablauf von jeweils 12 Monaten öffentlich zugänglich gemacht. Die 3-Monats-Frist wird für diese Art von Lizenz als ausreichend erachtet, da keine externe Prüfung erforderlich ist.

Außerdem sollen in die Verordnung Regeln aufgenommen werden, nach denen die dänische Glücksspielbehörde vom Lizenzinhaber verlangen kann, dass die Abschlüsse von einem eingetragenen oder vereidigten Wirtschaftsprüfer beglaubigt werden. Dies kann beispielsweise dann von Bedeutung sein, wenn der Lizenzinhaber zuvor Lotterien betrieben hat, die nicht den Vorschriften entsprachen.

Für Lotterien mit einem jährlichen Gesamtverkaufspreis von mehr als 5 000 000 DKK bis einschließlich 100 000 000 DKK soll die Verordnung vorschreiben, dass nach Ablauf der Lizenz Abschlüsse erstellt und der dänischen Glücksspielbehörde vorgelegt und veröffentlicht werden. Die Abschlüsse müssen von einem eingetragenen oder vereidigten Wirtschaftsprüfer beglaubigt werden, wobei die Größe und der berufliche Charakter des Angebots zu berücksichtigen sind.

Gleichzeitig soll die Verordnung den Wirtschaftsprüfer verpflichten, einen Rechenschaftsbericht zu erstellen, sodass der Wirtschaftsprüfer sicherstellt, dass ausreichende Nachweise für die Ausschüttung des Überschusses der Lotterie und die für den Betrieb der Lotterie entstandenen Ausgaben vorliegen.

Mit der Verordnung soll festgelegt werden, dass die Abschlüsse und der Rechenschaftsbericht des Wirtschaftsprüfers spätestens 6 Monate nach Ablauf der Lizenz bei der dänischen Glücksspielbehörde eingereicht und veröffentlicht werden müssen. Die Frist von 6 Monaten wird angesichts der Tatsache, dass die Abschlüsse von einem Dritten beglaubigt werden müssen, als angemessen erachtet.

Ferner soll der dänischen Glücksspielbehörde die Möglichkeit eingeräumt werden, die Fristen für die Veröffentlichung und Vorlage der Abschlüsse und gegebenenfalls des Rechenschaftsberichts im Einzelfall ausnahmsweise zu verlängern.

Unabhängig von der Art der betreffenden Lizenz sieht die Verordnung vor, dass in Fällen, in denen Anforderungen an die Überschusshöhe bestehen, Regeln festgelegt werden, nach denen die Abschlüsse Angaben zur Anzahl der im Rahmen der Lizenz durchgeführten Lotterien und zu den Gesamteinnahmen und -ausgaben aus dem Betrieb der Lotterien enthalten müssen. Die Ausgaben werden nach verschiedenen Arten von Ausgaben aufgeschlüsselt, z. B. für Gewinne, für den Druck von Losen, für Ziehungen, für die Ausschüttung und für sonstige Verwaltungsausgaben. Darüber hinaus müssen die Abschlüsse Angaben zum Gesamtüberschuss für die Ausschüttung und zur Identität der Person, an die die Ausschüttung erfolgt ist, enthalten. Wird der Überschuss auf mehrere Zwecke verteilt, so ist in den Abschlüssen anzugeben, wie die Ausschüttung erfolgt ist.

Mit der Verordnung sollen Regeln festgelegt werden, nach denen in den Lotteriekonten nur ein Betrag zur Deckung angemessener Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Lotterie stehen, verwendet werden darf.

Zu den unmittelbar damit verbundenen Ausgaben gehören z. B. Ausgaben für den Druck von Lotteriescheinen, die Anmietung von Räumlichkeiten für Lotterien, Ziehungen in Anwesenheit eines Notars, „MobilePay“ und ähnliche Zahlungslösungen, Gewinne und Postgebühren.

Die Vergütung der Verkäufer, einschließlich Provisionen, gilt als Aufwand und kann nicht als Teil der Überschussmarge für die Ausschüttung berücksichtigt werden.

Außergewöhnlich hohe Kosten im Zusammenhang mit der Aufgabe können nicht gedeckt werden. Dazu können beispielsweise Mieten gehören, die die marktübliche Miete in dem Gebiet übersteigen, oder andere Ausgaben, die im Vergleich zum Marktpreis hoch sind.

Der Grund dafür ist, dass sich der Lizenzinhaber darum bemühen sollte, die Kosten für den Betrieb der Lotterie so gering wie möglich zu halten, um einen möglichst großen Teil des Verkaufspreises dem Zweck zukommen zu lassen, für den die Lotterien veranstaltet werden.

Ausgaben, die nicht unmittelbar mit der Lotterie zusammenhängen, sind definiert als Ausgaben, die für den Betrieb der Lotterie nicht erforderlich sind, und dürfen daher nicht in den Lotteriekonten ausgewiesen werden. Dies kann z. B. den Kauf von Kaffee und Kuchen umfassen, die im Zusammenhang mit der Lotterieveranstaltung erworben wurden, Waren oder den Transport zur Lotterie.

Zu Nummer 3

Nach geltendem Recht kann Bingo an Land nur angeboten werden, wenn der Überschuss einem gemeinnützigen Zweck gespendet wird.

Es wird vorgeschlagen, die Abschnitte 10a bis 10c zu Bingo an Land einzufügen.

In *Abschnitt 10a Absatz 1* wird vorgeschlagen, dass diese Lizenzen für das Anbieten von Bingo an Land erteilt werden können.

Der Vorschlag wird es ermöglichen, Bingo gleichberechtigt mit anderen liberalisierten Spielen anzubieten.

Zum einen handelt es sich bei Bingo um eine Lotterie, weil es sich durch Zufälligkeit auszeichnet, wobei die Ziehung von Zahlen bestimmt, ob man gewinnt oder nicht. Andererseits ist Bingo ein Spiel, das traditionell durch die kontinuierliche aktive Teilnahme des Spielers stattfindet und somit nicht einfach durch Ziehen der Gewinnlose oder Gewinnzahlen betrieben wird. Das Bingospiel unterscheidet sich somit von anderen Lotteriespielen.

„Bingo“ ist eine Lotterie mit einer Karte, die aus entweder:

* fünf mal fünf Feldern und 25 Zahlen oder Symbolen besteht, in welchem Fall 75 verschiedene Zahlen oder Symbole gezogen werden;
* vier mal vier Feldern und 16 Zahlen oder Symbolen besteht, in welchem Fall 80 verschiedene Zahlen oder Symbole gezogen werden; oder
* drei mal neun Feldern und 15 Zahlen oder Symbolen besteht, in welchem Fall 90 verschiedene Zahlen oder Symbole gezogen werden.

Der Spieler bestimmt nicht die Zahlen, Symbole oder Kennzeichnungen auf jeder Karte. Das Spiel wird durch Ziehen einzelner Zahlen usw. nach dem Zufallsprinzip, die der Spieler auf seiner Karte markiert, gespielt. Gewinne werden erzielt, wenn die Karte ganz oder teilweise auf eine bestimmte Art und Weise ausgefüllt wird.

Bingo bedeutet auch, dass Zahlen oder Symbole einzeln gezogen und präsentiert werden und dass der Spieler die Möglichkeit haben muss, die gezogenen Zahlen oder Symbole fortlaufend manuell zu markieren (zu kopieren).

Der Begriff „Bingo“ ist so zu verstehen, dass er auch den Begriff „Banko“ umfasst, da diese beiden Arten von Lotterien eine sehr ähnliche Struktur aufweisen. Gleichzeitig bedeutet dies, dass nur die Lotterien „Bingo“ und „Banko“ unter der Definition von Bingo an Land angeboten werden können, sodass andere Lotterien weiterhin ausschließlich durch das Monopol oder als Lotterie ohne Gewinnerzielungsabsicht angeboten werden können. Die Auslegung bedeutet auch, dass bei liberalisierten Bingospielen, Nebenlotterien, Neben- oder Pausenspielen nur dann Nebenlotterien, Nebenspiele oder Pausenspiele angeboten werden dürfen, wenn sie eine Struktur aufweisen, die unter die Definition von Bingo fallen kann. Alle Nebenlotterien, bei denen es sich um Bingo handelt, könnten daher als unabhängige Bingospiele für eine Bingo-Veranstaltung betrieben werden.

Es wird vorgeschlagen, Bingo an Land so zu verstehen, dass es sich dadurch auszeichnet, dass es sich um ein Spiel mit physischer Anwesenheit von Spielern und mit der Verwendung physischer Karten handelt.

Abschnitt 5 Absatz 1 Nummer 9 des Glücksspielgesetzes definiert landbasierte Spiele als Spiele, die mit physischem Zusammentreffen eines Spielers und eines Spielanbieters stattfinden. Ein physisches Element muss vorhanden sein, wenn es sich um ein landbasiertes Spiel handelt, z. B., dass das Spiel an physischen Orten angeboten wird oder wo Räumlichkeiten oder Ausrüstung physisch zur Verfügung stehen. Das physische Element von Bingo kann z. B. dadurch erreicht werden, dass die Spieler und der Veranstalter während des Spiels am selben Ort anwesend sind. Vor diesem Hintergrund kann das Spiel nicht über die Fernkommunikation wie Fernsehen und Internet betrieben werden.

Der Vorschlag verbietet auch das Aufstellen von Bingoautomaten in Räumen, in denen Bingo an Land betrieben wird. Die Absicht ist also, dass ein Spieler nicht in der Lage sein soll, Bingo an einem Bingoautomaten zu spielen, an dem das Spiel allein und nicht mit anderen Spielern stattfindet. Es ist auch nicht beabsichtigt, dass Bingo gegen den Lizenzinhaber gespielt werden kann.

Gemäß Abschnitt 41 des Glücksspielgesetzes hat der Steuerminister die Möglichkeit, Regeln für Spiele und deren Betrieb festzulegen. Nach dieser Bestimmung kann der Steuerminister detaillierte Vorschriften für Bingo an Land erlassen. Bingo an Land unterliegt auch den in Kapitel 4 des Glücksspielgesetzes festgelegten Kriterien für das Anbieten von Spielen.

Es ist beabsichtigt, eine neue Verordnung für Bingo an Land zu erarbeiten.

In der Verordnung sollen Vorschriften festgelegt werden, nach denen der Lizenzinhaber verpflichtet ist, dem Spieler vor der Teilnahme am Bingo-Spiel eine Reihe schriftlicher Informationen zur Verfügung zu stellen.

Mit der Verordnung soll vorgeschrieben werden, dass alle Informationen in dänischer Sprache zur Verfügung stehen müssen. Die Anforderung ist weniger streng als für das übrige liberalisierte Spielangebot, da die Besonderheit des Angebots nicht gleichzeitig die Vorlage der Informationen in englischer Sprache verlangt.

Mit der Verordnung soll der Lizenzinhaber verpflichtet werden, dem Spieler am Eingang zu Bingolokalen an einer gut sichtbaren Stelle eine Reihe von Informationen zur Verfügung zu stellen, u. a. Informationen über Altersanforderungen, verantwortungsvolles Glücksspiel und mögliche schädliche Auswirkungen von Spielen, Behandlungsmöglichkeiten und die Hotline der dänischen Glücksspielbehörde, Informationen über die Glücksspiellizenz und die Bearbeitung von Beschwerden durch den Lizenzinhaber. Dies soll es dem Spieler ermöglichen, sich vor dem Eintritt davon zu überzeugen, dass es sich um ein rechtmäßiges Bingoangebot handelt. Gleichzeitig muss dem Spieler die Möglichkeit gegeben werden, sich darüber zu informieren, wie er sich bei problematischem Glücksspielverhalten beraten und behandeln lassen kann.

Die Hervorhebung der Informationen am Eingang zu den Räumlichkeiten gewährleistet, dass der Spieler die Informationen leicht finden kann. Der Lizenzinhaber muss sichergehen, dass die Informationen tatsächlich gut sichtbar angebracht sind.

Mit der Verordnung sollen Vorschriften festgelegt werden, nach denen der Lizenzinhaber dem Spieler die Informationen in leicht zugänglicher Form zur Verfügung stellen muss, bevor er einen Einsatz in der betreffenden Lotterie tätigt, wenn Bingo mit einem Vorverkauf angeboten wird. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Website des Lizenzinhabers oder eine ähnliche Plattform den Kauf einer Eintrittskarte für eine Bingo-Veranstaltung anbietet, die bei einer zukünftigen Teilnahme in eine Karte umgewandelt werden kann. Dies kann beispielsweise auch der Fall sein, wenn ein Vorverkauf an physischen Orten angeboten wird, die nicht der Ort sind, an dem Bingo gespielt wird.

Mit der Verordnung soll auch festgelegt werden, dass die Informationen auf der Website des Lizenzinhabers erscheinen müssen, wenn dieser über eine Website verfügt, die auf das Angebot von Bingo Bezug nimmt, und zwar unabhängig davon, ob die Website einen Vorverkauf anbietet oder ob nur der Lizenzinhaber und sein Bingo-Angebot vermarktet werden.

Mit der Verordnung soll festgelegt werden, dass der Spieler vor der Teilnahme an dem Spiel eine Reihe von Informationen erhalten muss, einschließlich der Regeln für die Durchführung der einzelnen Spiele sowie der Gewinne und deren Wert. Die Tatsache, dass die Informationen vor der Teilnahme am Spiel vorgelegt werden müssen, bedeutet, dass es z. B. nicht ausreicht, die Informationen bei der Aushändigung der Karte zu erteilen.

Mit der Verordnung sollen daher Regelungen festgelegt werden, die vorsehen, dass der Lizenzinhaber auch sicherstellen muss, dass die Informationen über die Regeln für die Durchführung der einzelnen Spiele für den Spieler leicht zugänglich sind. Bei den Informationen über die einzelnen Spiele, die der Lizenzinhaber anbietet, kann es sich z. B. um den Teilnahmepreis einschließlich etwaiger Angebote und Werbemaßnahmen handeln. Bei den Informationen über die Regeln für die Durchführung einzelner Spiele kann es sich auch um relevante Leitlinien für das Spiel handeln, z. B. ob die Möglichkeit besteht, Preise für besonders ausgewählte Nummern zu gewinnen, wie z. B. eine Zahl, die für ein bestimmtes Datum steht. Informationen über einzelne Spiele können beispielsweise auch sein, wie viele Runden gespielt werden, bevor alle Teile von der Karte genommen werden, ob es Nebengewinne oder Gewinne für eine oder mehrere Reihen gibt. Wird ein Vorverkauf angeboten, wäre es auch von Bedeutung, das Datum der Durchführung der betreffenden Lotterie anzugeben. In bestimmten Fällen, insbesondere wenn ein Vorverkauf angeboten wird, kann es auch von Bedeutung sein, den Durchführungszeitraum, einschließlich des Zeitpunkts und des Ortes der Gewinnausschüttung, anzugeben.

Außerdem sollen Vorschriften festgelegt werden, nach denen die Lizenzinhaber sicherstellen müssen, dass Informationen über Art und Wert der Gewinne in dänischen Kronen bereitgestellt werden, die gegebenenfalls je nach Anzahl der Karten in Pools aufgeteilt werden. Die Informationen können Informationen darüber enthalten, was zu gewinnen ist, z. B., ob Bargeld oder Geschenkkarten für ausgewählte Geschäfte gewonnen werden können oder ob Sachgewinne gewonnen werden können und was diese Sachgewinne sind.

Informationen über die Gewinnstruktur sind für die Spieler von Bedeutung, da Bingo an Land keine Informationen über einen Erstattungssatz erfordert. Durch die Bereitstellung von Informationen über Höhe, Art und Wert der Gewinne kann der Spieler besser beurteilen, ob es für den Einzelnen interessant ist, an dem Spiel teilzunehmen.

Mit der Verordnung sollen die Lizenzinhaber verpflichtet werden, das Kennzeichnungssystem der dänischen Glücksspielbehörde zu nutzen. Dadurch würde das liberalisierte Bingo mit anderen Bereichen des liberalisierten Glücksspielmarkts gleichgestellt.

Die Verwendung der Kennzeichnung der dänischen Glücksspielbehörde dient dem Verbraucherschutz und ermöglicht es dem Lizenzinhaber, eindeutig nachzuweisen, dass es sich um ein rechtmäßiges Bingoangebot handelt.

Mit der Verordnung soll der Lizenzinhaber verpflichtet werden, im Rahmen seiner Vermarktungstätigkeiten die Altersgrenze für den Zugang zu dem physischen Ort, an dem Bingo gespielt wird, anzugeben. Bei schriftlichen Marketinginhalten kann dies z. B. durch die Angabe „18+“ im Marketinginhalt erreicht werden.

Mit der Verordnung soll der Lizenzinhaber verpflichtet werden, bei der Vermarktung von Spielen auch Informationen über die Hotline der dänischen Glücksspielbehörde für verantwortungsvolles Glücksspiel bereitzustellen und das Kennzeichnungssystem der dänischen Glücksspielbehörde zu nutzen.

Gleichzeitig soll die Verordnung den Lizenzinhaber verpflichten, bei der Vermarktung von Spielen, die unter die Lizenz fallen, klar und einfach anzugeben, wer der Lizenzinhaber ist. Damit soll sichergestellt werden, dass kein Zweifel daran besteht, wer das betreffende Bingo an Land vermarktet und anbietet; die Anforderung betrifft also den Verbraucherschutz.

Mit der Verordnung soll auch verlangt werden, dass der Lizenzinhaber im Rahmen seiner Vermarktungstätigkeiten alle Regeln und Bedingungen für etwaige Rabatte oder andere Absatzförderungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem vermarkteten Bingospiel klar und einfach angeben muss. Eine Absatzförderungsmaßnahme kann beispielsweise darin bestehen, dass der Spieler einen Mengenrabatt erhalten kann. Damit soll für den Spieler Transparenz geschaffen werden.

Mit der Verordnung sollen Regelungen festgelegt werden, nach denen Bingo an Land nach dem Zufallsprinzip und sicher betrieben werden muss. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass es nur wenige und weniger strenge Vorgaben für die Durchführung des Spiels und die Ziehung der Gewinne gibt, und ist daher aus Gründen des Verbraucherschutzes gerechtfertigt.

Mit der Verordnung soll vorgeschrieben werden, dass der Spieler die Karte nicht selbst mitbringen oder auswählen darf. Es wird jedoch erwartet, dass der Spieler zwischen den bereits ausgewählten Karten des Lizenzinhabers wählen können wird. Dies gibt dem Spieler Flexibilität bei der Auswahl der Karten, auf denen er spielen möchte, z. B. wenn die Karte über eine spezielle Glückszahl verfügt, die der Spieler auf seiner Karte haben möchte.

Mit der Verordnung sollen Regeln für den Kauf von Karten durch physischen Verkauf, aber auch über Fernkommunikationsmittel festgelegt werden. So kann der Lizenzinhaber beispielsweise über eine Website verkaufen, auf der der Spieler seine Karte am Tag der Veranstaltung erhält. Da es dem Spieler nicht gestattet ist, die Karte selbst mitzubringen, bedeutet dies, dass der Spieler sie nicht ausdrucken und zur Bingo-Veranstaltung mitbringen darf.

Mit der Verordnung soll der Lizenzinhaber verpflichtet werden, dafür zu sorgen, dass jede Karte eine eindeutige Identifikationsnummer enthält, die beim Verkauf registriert und anschließend für die gesamte Gültigkeitsdauer der Lizenz aufbewahrt wird. Diese Anforderung sollte dazu beitragen, dass am Ende des Spiels eine Kontrolle der auf die verkauften Karten aufgeteilten Gewinne möglich ist.

Mit der Verordnung sollen Vorschriften festgelegt werden, nach denen ein Lizenzinhaber nur Barzahlungen oder Zahlungen von einem Zahlungsdienstleister entgegennehmen darf, die in Dänemark nach dem Gesetz über Zahlungen rechtmäßig angeboten werden. Dazu gehören Zahlungen mit „Dankort“, VISA-Karten, MasterCard, „MobilePay“, PayPal usw.

Mit der Verordnung sollen Regeln festgelegt werden, nach denen Lizenzinhaber nur Gewinne in Form von Geld, Geschenkkarten oder Sachwerten vergeben dürfen. Somit dürfen keine Gewinne per Banküberweisung gezahlt werden. Die Anforderung ähnelt derjenigen für landbasierte Spielbanken. Außerdem soll festgelegt werden, dass der Lizenzinhaber keine Gewinne für den Spieler aufbewahren darf. Mit dieser Anforderung soll Betrug, z. B. im Zusammenhang mit öffentlichen Dienstleistungen, verhindert werden.

Außerdem ist vorgesehen, dass für das Anbieten von Bingo an Land durch eine Verordnung Auflagen für die Art und Weise auferlegt werden können, wie der Lizenzinhaber die Ziehung der Gewinne vornimmt. Es wird davon ausgegangen, dass zu einem späteren Zeitpunkt Regeln festgelegt werden, wonach die Ziehung der Gewinne mit einem zertifizierten Zufallsgenerator durchgeführt wird. Damit soll der sichere Betrieb von Lotterien gewährleistet werden. Das Ziel der eventuellen Einführung einer solchen Anforderung besteht darin, dass Glücksspiele in einem liberalisierten Markt tätig sind und daher ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet sein sollte.

Mit der Verordnung über liberalisiertes Bingo soll der Lizenzinhaber verpflichtet werden, eine tägliche Aufstellung der Tage zu führen, an denen Bingo betrieben wird. Die Aufstellung soll Angaben über das Datum, an dem das Bingo mit der Lizenz betrieben wurde, eine vollständige Liste der an diesem Tag verkauften Karten, eine vollständige Liste der an diesem Tag gezogenen Nummern oder Symbole, die Gesamteinnahmen aus dem an diesem Tag betriebenen Bingo, die Gesamtaufwendungen für die an diesem Tag gewonnenen Preise und die Angabe, ob die Gewinne ganz oder teilweise gesponsert wurden, enthalten. Die Aufstellung muss von mindestens zwei Personen seitens des Lizenzinhabers überprüft und beglaubigt werden, um das Fehlerrisiko zu verringern. Der Grund dafür ist, dass keine Verpflichtung zur kontinuierlichen Meldung von Daten besteht.

Es ist ursprünglich nicht vorgesehen, spezifische Anforderungen an die Erstellung von Abschlüssen zu stellen, da Anbieter von liberalisiertem Bingo den Rechnungslegungsanforderungen des Jahresabschlussgesetzes unterliegen werden. Andererseits soll mit der Verordnung über liberalisiertes Bingo verlangt werden, dass die Jahresabschlüsse der dänischen Glücksspielbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Abrechnungszeitraums eine Kopie der beglaubigten Jahresabschlüsse übermitteln, und dass die dänische Glücksspielbehörde im Zusammenhang mit der Überprüfung der Jahresabschlüsse des Lizenzinhabers zusätzliche Informationen vom Lizenzinhaber verlangen kann.

Außerdem ist weder davon auszugehen, dass für das Angebot eine regelmäßige Datenberichterstattung erforderlich ist, noch wird erwartet, dass Jahresberichte der dänischen Glücksspielbehörde vorgelegt werden müssen.

Mit der Verordnung soll auch vorgeschrieben werden, dass der Spieler die Möglichkeit haben sollte, sich beim Lizenzinhaber über den Spielbetrieb zu beschweren, und den Lizenzinhaber aufzufordern, die Beschwerde so bald wie möglich zu bearbeiten, und dass der Lizenzinhaber, falls er nicht in der Lage ist, die Beschwerde innerhalb von 14 Tagen beizulegen, den Beschwerdeführer darüber zu informieren hat, wenn Beschwerden in der Angelegenheit voraussichtlich beigelegt werden können. Die Beschwerde kann zurückgewiesen werden, wenn die Beschwerde nicht schriftlich eingereicht wurde, keine Angaben zur Identität des Beschwerdeführers enthält oder keine Begründung für den beanstandeten Sachverhalt enthält. Der Lizenzinhaber muss die Unterlagen eines solchen Beschwerdeverfahrens mindestens 2 Jahre lang aufbewahren.

In *Abschnitt 10a Absatz 2* wird vorgeschlagen, dass Lizenzen jeweils für bis zu 5 Jahre erteilt werden können.

Dies bedeutet, dass Lizenzen für das Anbieten von Bingo an Land für bis zu 5 Jahre erteilt werden können, was dem Lizenzzeitraum für die meisten anderen Lizenzen für liberalisierte Spiele entspricht.

In *Abschnitt 10b* wird vorgeschlagen, dass Personen unter 18 Jahren keine Räumlichkeiten, in denen Bingo an Land veranstaltet wird, betreten dürfen.

Das bedeutet, dass Personen unter 18 Jahren keine Räumlichkeiten, in denen Bingo an Land veranstaltet wird, betreten dürfen. Darüber hinaus findet Abschnitt 34 Absatz 1 des Glücksspielgesetzes Anwendung, wonach von Personen unter 18 Jahren keine Einsätze entgegengenommen werden dürfen. Der Vorschlag bedeutet, dass Personen unter 18 Jahren an Orten, an denen Bingo an Land angeboten wird, nicht anwesend sein dürfen. Der Vorschlag sieht auch keine Möglichkeit für Personen unter 18 Jahren vor, Assistenten zu sein oder anderweitig zum Betrieb von Bingo auf dem liberalisierten Markt beizutragen.

Ziel des Vorschlags ist es, dass Personen unter 18 Jahren nicht in der Lage sein sollten, an einem liberalisierten Spiel teilzunehmen, bei dem die Größe oder die Art der Gewinne nicht begrenzt sind, da solche Spiele potenziell zur Entwicklung eines problematischen Glücksspielverhaltens beitragen könnten.

Es wird vorgeschlagen, dass die Spieler während ihrer Anwesenheit in Räumlichkeiten, in denen Bingo an Land organisiert ist, auf Antrag des Lizenzinhabers oder der dänischen Glücksspielbehörde einen Identitätsnachweis erbringen können müssen (vgl. Vorschlag für eine Änderung von Abschnitt 34a, vgl. Abschnitt 1 Nummer 5 des Gesetzentwurfs). Es wird vorgeschlagen, sicherzustellen, dass der Lizenzinhaber überprüfen kann, ob ein Spieler mindestens 18 Jahre alt ist, und dass die dänische Glücksspielbehörde überwachen kann, dass Personen unter 18 Jahren nicht an einem physischen Ort, an dem Bingo gespielt wird, anwesend sind. Für die Zwecke des Angebots wird vorgeschlagen, dass die Identifizierung nicht von allen Spielern vor dem Betreten des Raums, in dem Bingo an Land veranstaltet wird, vorgelegt werden müssen, sondern nur, dass der Lizenzinhaber das Ausweisdokument überprüfen sollte, wenn der Lizenzinhaber Zweifel daran hat, ob der betreffende Spieler mindestens 18 Jahre alt ist.

In *Abschnitt 10c Absatz 1* wird vorgeschlagen, dass Räumlichkeiten, in denen Bingo an Land veranstaltet wird, täglich von 7 Uhr bis 24 Uhr geöffnet sein dürfen.

Dies bedeutet, dass die Räumlichkeiten, in denen Bingo an Land veranstaltet wird, täglich zwischen 7 Uhr und 24 Uhr geöffnet bleiben müssen. Der Vorschlag, die Öffnungszeiten zu begrenzen, ist dadurch gerechtfertigt, dass ein liberalisiertes Angebot von Bingo, bei dem es keine Beschränkungen hinsichtlich Größe und Art der Gewinne gibt, nicht rund um die Uhr verfügbar sein sollte.

Die Öffnungszeiten sind mit den Öffnungszeiten nach Abschnitt 23 Absatz 1 des Glücksspielgesetzes für Spielautomaten mit Gewinnen in Spielhallen vergleichbar. Das Ziel des Vorschlags, die Öffnungszeiten für Bingo an Land zu begrenzen, beruht auf den gleichen Erwägungen wie bei Spielautomaten mit Gewinnen in Spielhallen. Der Vorschlag, dass Bingolokale nicht vor 7 Uhr und nach 24 Uhr geöffnet sein dürfen, bedeutet, dass Spieler außerhalb dieses Zeitraums nicht in den Räumlichkeiten anwesend sein dürfen, unabhängig davon, ob Bingo gespielt wird oder nicht. Es gilt als Verstoß gegen die Vorschrift, wenn ein Spieler an dem Standort anwesend ist oder Bingo außerhalb der zulässigen Uhrzeiten betrieben wird.

Es wird vorgeschlagen, dass die Öffnungszeiten aufgrund gesetzlicher Auflagen begrenzt werden können, vgl. den Änderungsvorschlag zu Abschnitt 31, vgl. Abschnitt 1 Nummer 4 des Gesetzentwurfs. In der Regel wird die dänische Glücksspielbehörde einer Empfehlung folgen, die Öffnungszeiten zu begrenzen und dies als Bedingung für die Lizenz des Lizenzinhabers festzulegen.

Ein Verstoß gegen die Öffnungszeiten ist nach Abschnitt 59 Absatz 5 Nummer 1 strafbar. In der Regel wird im Fall eines festgestellten Verstoßes der Geschäftsführer oder die Person, die zum Zeitpunkt des Verstoßes für das Personal verantwortlich war, bestraft. Hiervon kann es jedoch Ausnahmen geben, z. B. wenn nachgewiesen werden kann, dass der Lizenzinhaber Kenntnis von dem Verstoß hatte.

In *Abschnitt 10c Absatz 2* wird vorgeschlagen, dass Räumlichkeiten, in denen Bingo an Land veranstaltet wird, während der gesamten Öffnungszeit mit Personal besetzt sein müssen. In *Absatz 3* wird vorgeschlagen, dass die Personalbesetzung durch den Lizenzinhaber, den Geschäftsführer oder eine vom Lizenzinhaber oder Geschäftsführer beschäftigte Person, die an dem Ort, an dem das Bingo an Land veranstaltet wird, anwesend ist, durchgeführt wird.

Der Vorschlag stimmt mit der Anforderung an Spielautomaten mit Gewinnen überein, vgl. Abschnitt 23 Absatz 2 und 3 des Glücksspielgesetzes. Der Vorschlag stützt sich auf die gleichen Erwägungen wie bei Spielautomaten mit Gewinnen, bei denen der Personalbedarf in erster Linie darauf zurückzuführen ist, dass sichergestellt werden muss, dass Personen unter 18 Jahren keinen Zugang zu den betreffenden Spielen haben.

Zu Nummer 4

Gemäß Abschnitt 31 des Glücksspielgesetzes kann bei der Entscheidung, ob Lizenzen für die Einrichtung und den Betrieb von landbasierten Spielbanken oder für das Aufstellen von Spielautomaten mit Gewinnen in Spielhallen erteilt werden sollen, auf die regulatorischen Bedingungen sowie auf die Größe und den Standort der Spielbank abgestellt werden.

Es wird vorgeschlagen, dass in *Abschnitt 31* des Glücksspielgesetzes nach „landbasierte Spielbanken“ Folgendes eingefügt wird: „für das Angebot von Bingo an Land“.

Dies bedeutet, dass neben der Bezugnahme auf landbasierte Spielbanken und das Aufstellen von Spielautomaten mit Gewinnen in Spielhallen auch auf den Umstand Bezug genommen werden kann, dass bei der Erteilung von Lizenzen für die Einrichtung und den Betrieb von Bingo an Land der Schwerpunkt auf die regulatorischen Bedingungen sowie auf die Größe und den Standort der Spielbank gelegt werden kann. Somit werden Einrichtungen, die Bingo anbieten, genauso behandelt wie andere Einrichtung, in denen ein liberalisiertes landbasiertes Spielangebot betrieben wird.

Zu Nummer 5

Abschnitt 34a des Glücksspielgesetzes sieht vor, dass Vertreter der dänischen Glücksspielbehörde für die Zwecke der Kontrolle der Einhaltung der in den Abschnitten 22 und 34 festgelegten Altersanforderungen ohne gerichtliche Anordnung verlangen können, dass die in einer Spielhalle anwesenden Personen und die Käufer von Spielen alle für die Altersfeststellung erforderlichen Angaben machen.

Es wird vorgeschlagen, in Abschnitt 34a des Glücksspielgesetzes nach „die Altersanforderungen in den Abschnitten“ Folgendes einzufügen: „10b,“ und dass nach „Personen in einer Spielhalle“ Folgendes eingefügt wird: „und in Räumlichkeiten, in denen Bingo an Land veranstaltet wird“.

Dies bedeutet, dass auch auf die Altersanforderung in Abschnitt 10b über Bingo an Land sowie auf die Tatsache Bezug genommen wird, dass Vertreter der dänischen Glücksspielbehörde gegen Vorlage eines Ausweises und ohne gerichtliche Anordnung alle erforderlichen Angaben von Personen verlangen kann, die sich in Räumlichkeiten aufhalten, in denen Bingo an Land gespielt wird. Bingo an Land wird somit genauso behandelt wie andere liberalisierte landbasierte Spiele.

Zu Nummer 6

Abschnitt 37 des Glücksspielgesetzes sieht vor, dass der tägliche Betrieb von landbasierten Spielbanken, Spielhallen mit Spielautomaten mit Gewinnen und Geschäften, in denen Lotterien oder Wetten verkauft werden, vom Lizenzinhaber selbst oder von einem Geschäftsführer durchgeführt werden muss.

Es wird vorgeschlagen, in *Abschnitt 37* des Glücksspielgesetzes nach „landbasierte Spielbanken“ die Worte „Räumlichkeiten, in denen Bingo an Lande veranstaltet wird“ einzufügen, und nach „Abschnitt 6“ Folgendes einzufügen: „, 10a“.

Dies bedeutet, dass nach Abschnitt 37 auch der tägliche Betrieb von Räumlichkeiten, in denen Bingo an Land veranstaltet wird, durch den Lizenzinhaber oder einen Geschäftsführer erfolgen muss. Bingo an Land wird somit genauso behandelt wie andere liberalisierte landbasierte Spiele.

Zu Nummer 7

Abschnitt 40 des Glücksspielgesetzes sieht vor, dass Angestellte von Geschäften, die hauptsächlich Lotterien und Wetten verkaufen, sowie Angestellte von Spielhallen mit Spielautomaten mit Gewinnen mindestens 18 Jahre alt sein müssen.

Es wird vorgeschlagen, in *Abschnitt 40* nach „Wetten“ „Angestellt von Räumlichkeiten, in denen Bingo an Land gespielt wird“ einzufügen.

Dies bedeutet, dass nach Abschnitt 40 des Glücksspielgesetzes auch Angestellte von Räumlichkeiten, in denen Bingo an Land veranstaltet wird, mindestens 18 Jahre alt sein müssen. Bingo an Land wird somit genauso behandelt wie andere liberalisierte landbasierte Spiele.

Zu Nummer 8

Es wird vorgeschlagen, an zwei Stellen in Abschnitt 42c und in den Abschnitten 42e und 42f „und Abschnitt 42g“ zu ändern in: „, Abschnitte 42g und 42h“.

Abschnitt 42c Satz 1 des Glücksspielgesetzes sieht vor, dass, wenn die erzielten Glücksspieleinnahmen die Bemessungsgrundlage für die Entrichtung der Gebühr übersteigen, ein Betrag in Höhe der Differenz zwischen der gezahlten und der tatsächlich zu zahlenden Gebühr erhoben wird. Abschnitt 42c Satz 2 des Glücksspielgesetzes sieht vor, dass, wenn im umgekehrten Fall die erzielten Glücksspieleinnahmen niedriger sind als die Bemessungsgrundlage für die Entrichtung der Gebühr, ein Betrag in Höhe der Differenz zwischen der gezahlten und der tatsächlich zu zahlenden Gebühr erstattet wird.

Abschnitt 42e des Glücksspielgesetzes sieht vor, dass die Gebühren nach den Abschnitten 42 bis 42b im Einklang mit Abschnitt 20 des Einzelsteuergesetzes zu regeln sind.

Abschnitt 42f des Glücksspielgesetzes sieht vor, dass die nach den Abschnitten 42 bis 42b und 42d erhobenen Gebühren neben der Aufsicht durch die dänische Glücksspielbehörde auch die Aufsicht durch die dänische Glücksspielbehörde nach dem Geldwäschegesetz oder anderen Rechtsvorschriften, die Ausgaben der dänischen Glücksspielbehörde für den Schutz der Spieler vor Glücksspielabhängigkeit und die Ausgaben der dänischen Glücksspielbehörde im Zusammenhang mit der Verhinderung von Spielmanipulationen abdecken.

Es wird vorgeschlagen, an zwei Stellen in Abschnitt 42c und in den Abschnitten 42e und 42f „und Abschnitt 42g“ zu ändern in: „, Abschnitte 42g und 42h“.

Dies bedeutet, dass in Abschnitt 42c Sätze 1 und 2 auf Abschnitt 42g und Abschnitt 42h verwiesen wird. Bingo an Land wird somit in Bezug auf die Gebührenzahlung genauso behandelt wie andere liberalisierte landbasierte Spiele.

Dies bedeutet auch, dass in Abschnitt 42e auf Abschnitt 42g und Abschnitt 42h verwiesen wird. Die Gebühren für Bingo an Land werden somit wie die Gebühren für andere liberalisierte landbasierte Spiele behandelt und werden dann in Abschnitt 20 des Einzelsteuergesetzes geregelt.

Dies bedeutet auch, dass in Abschnitt 42f des Glücksspielgesetzes auf Abschnitte 42g und 42h verwiesen wird. Bingo an Land wird somit wie andere liberalisierte landbasierte Spiele behandelt, sodass die Gebühren neben der allgemeinen Aufsicht durch die dänische Glücksspielbehörde für diese Aufgaben verwendet werden können.

Zu Nummer 9

Der vorgeschlagene *Abschnitt 42g* ist identisch mit der Regelung, die durch Abschnitt 1 Nr. 23 des Gesetzes Nr. 467 vom 8. Mai 2024 zur Änderung des Glücksspielgesetzes in das Glücksspielgesetz eingefügt wurde (verstärkte Maßnahmen gegen Spielmanipulationen, verbesserte Sanktionsmöglichkeiten, Rechtsgrundlage für eine verstärkte Datenverarbeitung, geänderte Gebühren für Glücksspielautomaten und verschiedene Anpassungen des Glücksspielsektors). Da dieser Teil des Gesetzes erst am 1. Januar 2025 in Kraft tritt, ist es aus technischen Gründen erforderlich, die Regelung in diesen Gesetzentwurf aufzunehmen, da gleichzeitig in Abschnitt 42h eine neue Gebührenvorschrift vorgeschlagen wird, vgl. unten. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, Abschnitt 1 Nummer 23 des Gesetzes Nr. 467 vom 8. Mai 2024 aufzuheben, vgl. Abschnitt 3 Nummer 1 des Gesetzentwurfs.

In *Abschnitt 42h Absatz 1* wird vorgeschlagen, dass der Antragsteller für die Beantragung von Lizenzen für das Angebot von Bingo an Land (vgl. Abschnitt 10a) eine Gebühr in Höhe von 15 900 DKK (Stand von 2010) an die dänische Glücksspielbehörde entrichten muss. Für die Einreichung von Lizenzanträgen für das Angebot von Bingo an Land (vgl. Abschnitt 10a) müssen Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Inhaber einer Lizenz der dänischen Glücksspielbehörde sind, eine Gebühr von 7 900 DKK (Stand von 2010) an die dänische Glücksspielbehörde entrichten. Die Gebühr ist gleichzeitig mit der Antragstellung zu entrichten.

Es wird vorgeschlagen, dass der Antragsteller für die Beantragung von Lizenzen für das Angebot von Bingo an Land (vgl. Abschnitt 10a) eine Gebühr in Höhe von 15 900 DKK (Stand von 2010) bzw. 20 000 DKK im Jahr 2024 an die dänische Glücksspielbehörde entrichten muss. Die Gebühr ist gleichzeitig mit der Antragstellung zu entrichten. Antragsteller, die eine Lizenz zum Anbieten von Bingo an Land beantragen, müssen die Anforderungen erfüllen, die in dem als Abschnitt 10a einzuführenden Abschnitt vorgeschlagen werden. Die Gebühr deckt die Kosten im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Antrags durch die dänische Glücksspielbehörde. Es wird vorgeschlagen, die Gebühr gemäß Abschnitt 20 des Einzelsteuergesetzes, vgl. Abschnitt 1 Absatz 8 des Gesetzentwurfs, anzupassen.

Es wird vorgeschlagen, Lizenzen für Bingo an Land auf 5 Jahre zu beschränken. Eine Verlängerung einer Lizenz gilt als Erteilung einer neuen Lizenz, sodass eine Verlängerung unter anderem eine neue Antragsgebühr mit sich bringt. Da es sich jedoch um Personen oder Unternehmen handelt, die bereits seit bis zu 5 Jahren Spiele anbieten, werden die Prüfungen nicht so umfassend sein wie bei der Erteilung der ursprünglichen (ersten) Lizenz.

Daher wird für Anträge auf Verlängerung von Lizenzen für Bingo an Land eine Gebühr in Höhe von 7 900 DKK (Stand von 2010) bzw. in Höhe von 10 000 DKK im Jahr 2024 vorgeschlagen. Die niedrigere Gebühr deckt nur die Fälle ab, in denen Glücksspielbetreiber zum Zeitpunkt des Antrags auf Verlängerung der Lizenz über eine Lizenz verfügen. Es wird vorgeschlagen, die Gebühr gemäß Abschnitt 20 des Einzelsteuergesetzes anzupassen.

In *Abschnitt 42h Absatz 2* wird vorgeschlagen, dass für Lizenzen für Bingo an Land (vgl. Abschnitt 10a) eine jährliche Gebühr an die dänische Glücksspielbehörde gezahlt wird, die sich nach den jährlichen steuerpflichtigen Glücksspieleinnahmen des Lizenzinhabers richtet, vgl. Abschnitt 5 des Glücksspielsteuergesetzes. Die Gebühr ist spätestens 1 Monat nach Wirksamwerden der Lizenz und danach jährlich vor Ende Januar nach folgender Gebührenordnung zu entrichten:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Höhe der Einnahmen aus Glücksspielen | Gebühren  (Stand von 2010) | Gebühren  (Stand von 2024) |
| Weniger als 1 000 000 DKK | 11 900 DKK | 15 000 DKK |
| 1 000 000 DKK bis 2 500 000 DKK | 23 800 DKK | 30 000 DKK |
| 2 500 000 DKK bis 5 000 000 DKK | 47 600 DKK | 60 000 DKK |
| 5 000 000 DKK bis 10 000 000 DKK | 95 200 DKK | 120 000 DKK |
| 10 000 000 DKK bis 20 000 000 DKK | 142 700 DKK | 180 000 DKK |
| 20 000 000 DKK und darüber | 190 300 DKK | 240 000 DKK |

Dies bedeutet, dass die Lizenzinhaber eine jährliche Gebühr entrichten müssen, mit der die Kosten finanziert werden sollen, die der dänischen Glücksspielbehörde für die Überwachung usw. des Lizenzinhabers entstehen.

Zu Nummer 10

Abschnitt 59 Absatz 1 Nummer 5 des Glücksspielgesetzes sieht vor, dass, sofern nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine höhere Strafe vorgeschrieben ist, eine Geldbuße gegen jede Person zu verhängen ist, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen eine Reihe von Vorschriften des Glücksspielgesetzes verstößt.

Es wird vorgeschlagen, in *Abschnitt 59 Absatz 5 Nummer 1* nach dem Wort „Verstöße“ die Worte „Abschnitt 10 Absatz 1 Satz 2, Abschnitt 10 Absatz 3 Sätze 2 und 3, Abschnitt 10 Absatz 4 Satz 2, Abschnitte 10b und 10c“ einzufügen.

Dies bedeutet, dass Abschnitt 59 Absatz 5 Nummer 1 um eine Reihe von Verstößen ergänzt wird.

Daher ist ein Verweis auf Abschnitt 10 Absatz 1 Satz 2, Abschnitt 10 Absatz 3 Sätze 2 und 3, Abschnitt 10 Absatz 4 Satz 2 und Abschnitte 10b bis 10c einzufügen. Die vorgeschlagenen Änderungen werden zu einer Ausweitung der Sanktionsbestimmung führen.

Die Ausweitung ergibt sich aus der Aufnahme der Vorschriften über die Mindestausschüttung in die Bestimmungen über Lizenzen für Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht. Es wäre daher nach dem Glücksspielgesetz strafbar, wenn der Lizenzinhaber vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vorschriften über die Mindestausschüttung verstößt.

Daher wird im Falle eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes gegen die Regel der Ausschüttung des gesamten Überschusses für den oder die Zwecke, für die die Lizenz erteilt wurde, der Verstoß unter Strafe gestellt.

Gleichzeitig wird dies bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Vorschriften, die je nach Art der Lizenz eine Überschusshöhe von mindestens 15 % bzw. 35 % verlangen, strafbar sein.

Verantwortlich für Verstöße gegen Abschnitt 10 Absatz 1 Satz 2, Abschnitt 10 Absatz 3 Sätze 2 und 3 und Abschnitt 10 Absatz 4 Satz 2 ist die juristische Person, der eine Lizenz zum Anbieten von Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht erteilt wurde.

Die Erweiterung der Regelung nach Abschnitt 59 Absatz 5 Nummer 1 ergibt sich auch aus der vorgeschlagenen Einfügung einer neuen Art von Lizenz für Bingo an Land in Abschnitt 10a, sodass Personen unter 18 Jahren in Räumlichkeiten, in denen liberalisiertes Bingo veranstaltet wird, nicht anwesend sein dürfen, dass die Räumlichkeiten nachts geschlossen werden, dass die Räumlichkeiten, in denen Bingo am Land veranstaltet wird, während der Öffnungszeiten mit Personal besetzt sein müssen und dass die Personalbesetzung durch den Lizenzinhaber, den Geschäftsführer oder eine Person, die beim Lizenzinhaber oder Geschäftsführer beschäftigt und in den Räumlichkeiten, in denen Bingo veranstaltet wird, anwesend ist, durchgeführt wird. Bei Verstößen gegen die Abschnitte 10b und 10c können Sanktionen gegen den Lizenzinhaber oder Geschäftsführer verhängt werden.

Der Vorschlag stützt sich auf die gleichen Erwägungen wie in Bezug auf Spielautomaten mit Gewinnen in Spielhallen, vgl. Abschnitte 22 und 23 des Glücksspielgesetzes, bei denen der Personalbedarf in erster Linie darauf zurückzuführen ist, dass Personen unter 18 Jahren keinen Zugang zu den betreffenden Spielen haben.

Es wird daher vorgeschlagen, Verstöße gegen die Bestimmungen der Abschnitte 10b und 10c sowie Verstöße gegen die Vorschriften über Spielautomaten in Spielhallen der Abschnitte 22 und 23 des Glücksspielgesetzes als schwere Verstöße anzusehen, sodass die Geldstrafen in der Regel so hoch sein sollten, dass sie eine abschreckende Wirkung haben können. Daher wird davon ausgegangen, dass Verstöße gegen Vorschriften zunächst mit einer Geldbuße von 10 000 DKK für einen erstmaligen Verstoß und einer Geldbuße in Höhe von 20 000 DKK für einen zweiten Verstoß geahndet werden. Bei einem dritten Verstoß ist die Lizenz gemäß Abschnitt 44 Absatz 1 Nummer 1 des Glücksspielgesetzes zu widerrufen.

Die Festsetzung des Strafmaßes beruht weiterhin auf der konkreten Beurteilung sämtlicher Umstände im jeweiligen Fall durch das Gericht, und vom angegebenen Strafmaß kann sowohl nach oben als auch nach unten abgewichen werden, falls im konkreten Fall erschwerende oder mildernde Umstände vorliegen, vgl. hierzu die allgemeinen Vorschriften zur Festsetzung des Strafmaßes in Kapitel 10 des Strafgesetzbuches.

In Bezug auf Wiederholungen wird vorgeschlagen, den allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuchs über Wiederholungsdelikte zu folgen, vgl. Abschnitt 84 des Strafgesetzbuches.

Grundsätzlich wird bei Verstößen gegen die Abschnitte 10b und 10c im Fall eines festgestellten Verstoßes der Geschäftsführer oder die Person bestraft, die zum Zeitpunkt des Verstoßes für das Personal verantwortlich war. Hiervon kann es jedoch Ausnahmen geben, z. B. wenn nachgewiesen werden kann, dass der Lizenzinhaber Kenntnis von dem Verstoß hatte.

*Zu § 2*

Zu Nummer 1

Abschnitt 5 des Glücksspielsteuergesetzes sieht vor, dass Anbieter von Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht Steuern auf Gewinne in Höhe von 17,5 % für Geldgewinne von mehr als 200 DKK und für andere Gewinne mit einem Handelswert von mehr als 750 DKK entrichten müssen.

Es wird vorgeschlagen, dass die *Überschrift* vor Abschnitt 5 die folgende Fassung erhält: *„Bingo an Land“.*

Dies bedeutet, dass die Überschrift vor Abschnitt 55 von *„Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht“* in *„Bingo an Land“* geändert wird.

Mit der Änderung sollen Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht von der Steuer auf Gewinne befreit werden und sollten daher aus dem Gesetz gestrichen werden. Gleichzeitig muss Bingo an Land, eine neue Lizenzart, in den Geltungsbereich des Gesetzes aufgenommen werden, dessen Überschrift entsprechend geändert wird.

Zu Nummer 2

Abschnitt 5 des Glücksspielgesetzes sieht vor, dass Anbieter von Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht, die gemäß Abschnitt 10 des Glücksspielgesetzes angeboten werden, eine Steuer in Höhe von 17,5 % auf Gewinne entrichten müssen. Bei Geldgewinnen wird die Steuer nach dem Teil der Gewinnhöhe, der 200 DKK übersteigt, berechnet. Bei anderen Gewinnen wird die Steuer nach dem Teil des Handelswerts der Gewinne, der 750 DKK übersteigt, berechnet.

Es wird vorgeschlagen, dass *Abschnitt 5* die folgende Fassung erhalten soll: **„Abschnitt 5**. Inhaber von Lizenzen für das Anbieten von Bingo an Land nach Abschnitt 10a des Glücksspielgesetzes entrichten eine Steuer in Höhe eines Teils der Bruttospieleinnahmen. Im Jahr 2025 beträgt der Prozentsatz 28. Im Jahr 2026 beträgt der Prozentsatz 33. Im Jahr 2027 beträgt der Prozentsatz 38. Ab dem 1. Januar 2028 beträgt der Prozentsatz 41.“

Dies bedeutet, dass die Regelungen des derzeitigen Abschnitts 5 durch Regelungen für Bingo an Land ersetzt werden. Ziel der Änderung ist es, Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht von der Steuer auf Gewinne zu befreien und eine Steuer auf Bingo an Land zu erheben.

Die Steuer für Bingo an Land soll schrittweise über 4 Jahre eingeführt werden und im Jahr 2028 schließlich 41 % erreichen.

Zu Nummer 3

Abschnitt 21 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielsteuergesetzes sieht vor, dass der Steuerzeitraum für Spiele im Sinne der Abschnitte 6 und 10 bis 12 der Kalendermonat und bei Spielen nach Abschnitt 14 das Quartal ist.

In *Abschnitt 21 Absatz 1 Satz 1* und *Absatz 2,* „Abschnitt 6“ in „Abschnitte 5 und 6“ zu ändern.

Dies bedeutet, dass in Abschnitt 21 Absatz 1 Satz 1 infolge der Aufnahme von Vorschriften über Bingo an Land in das Gesetz Abschnitt 5 eingefügt wird.

Zu Nummer 4

Abschnitt 24 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielsteuergesetzes sieht vor, dass bei Spielen im Sinne der Abschnitte 5, 15 und 17 der Steuerzeitraum die Dauer jedes Spiels ist und die Steuer innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntwerden des Spielergebnisses zu erklären und zu entrichten ist.

Abschnitt 24 Absatz 2 des Glücksspielsteuergesetzes sieht vor, dass Personen, Unternehmen usw., die Spiele im Sinne der Abschnitte 5, 17 und 15 anbieten, bei der Anmeldung bei der Zoll- und Steuerverwaltung den Monat als Steuerzeitraum wählen können.

In *Abschnitt 24 Absatz 1 Satz 1* und *Absatz 2* wird vorgeschlagen, die Angabe „Abschnitte 5, 15 und 17“ zu ändern in: „Abschnitte 15 und 17“.

Dies bedeutet, dass Abschnitt 5 aus den Bestimmungen gestrichen wird, weil Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht nicht mehr unter das Gesetz fallen.

*Zu Abschnitt 3*

Zu Nummer 1   
Es wird vorgeschlagen, Abschnitt 1 Nummer 23 des Gesetzes Nr. 467 vom 8. Mai 2024 zur Änderung des Glücksspielgesetzes (verstärkte Maßnahmen gegen Spielmanipulationen, verbesserte Sanktionsmöglichkeiten, Rechtsgrundlage für eine verstärkte Datenverarbeitung, geänderte Gebühren für Glücksspielautomaten und verschiedene Anpassungen des Glücksspielsektors) aufzuheben. Dies beruht auf technischen Gründen aufgrund von Abschnitt 1 Nummer 9 des Gesetzentwurfs. Es wird auf die diesbezüglichen Anmerkungen verwiesen.

*Zu Abschnitt 4*

In *Absatz 1* wird vorgeschlagen, dass das Gesetz am 21. November 2024 in Kraft treten soll.

Dies soll es der dänischen Glücksspielbehörde ermöglichen, ab dem 21. November 2024 Anträge nach den neuen Vorschriften zu bearbeiten (vgl. Absatz 4). Das Gesetz wird jedoch grundsätzlich erst ab dem 1. Januar 2025 in Kraft treten (vgl. Absatz 2).

In *Absatz 2* wird vorgeschlagen, dass dieses Gesetz unbeschadet der Absätze 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft tritt.

Dies bedeutet, dass die neuen Vorschriften über Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht und über die Liberalisierung von Bingo an Land erst ab dem 1. Januar 2025 in Kraft treten werden. Abgesehen von der Möglichkeit, ab dem 21. November 2024 Anträge nach den neuen Vorschriften einzureichen (vgl. Absatz 4), wird der Anfangspunkt jedoch auch durch Absatz 3 geändert, der den Übergang zu den neuen Vorschriften für Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht betrifft.

In *Absatz 3 Satz 1* wird vorgeschlagen, dass das Gesetz für Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht, die nach der Lizenz am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen können, gelten soll.

Die Übergangsregelung bedeutet, dass die Änderungen der Vorschriften über Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht, vgl. Abschnitt 1 Nummer 2 des Gesetzes, nur für Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht gelten, die laut Lizenz am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen können, was vor dem Hintergrund zu sehen ist, dass das Gesetz ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr gilt (vgl. Absatz 2). Der Anfangspunkt in Absatz 3 Satz 1 wird jedoch durch Absätze 2 bis 4 geändert, vgl. unten.

In *Satz 2* wird jedoch vorgeschlagen, dass, wenn eine Lizenz für die Veranstaltung von Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht vor dem 21. November 2024 erteilt wurde, das Gesetz nur in dem vom Lizenzinhaber festgelegten Umfang gilt.

Die Regelung ist in Verbindung mit der Möglichkeit für die dänische Glücksspielbehörde zu sehen, weiterhin Lizenzen für das Angebot von Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht zu erteilen, wenn der Verkaufszeitraum erst nach dem 1. Januar 2025 beginnt und der Lizenzantrag vor Inkrafttreten des Gesetzes gestellt wurde. Dies ermöglicht es den Betreibern, sich auf künftige Lotterien vorzubereiten, wenn sie Lotteriescheine usw. drucken, auch wenn die neuen Vorschriften noch nicht in Kraft getreten sind. Dies gilt auch für Lotterien, die vor dem 21. November 2024 bei der dänischen Glücksspielbehörde nur gemäß den Vorschriften für die Anmeldung von Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht nach Kapitel 2 der Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht angemeldet wurden und bei denen sich die Lotterien bis 2025 erstrecken oder erst 2025 beginnen.

Der Vorschlag sollte es dem Antragsteller ermöglichen, eine Lizenz nach den neuen Vorschriften zu erhalten, wenn er dies wünscht. Wurde daher eine Lizenz vor dem 21. November 2024 erworben und möchte der Lizenzinhaber stattdessen eine Lizenz nach den neuen Vorschriften erhalten, hat der Lizenzinhaber die Möglichkeit, die Lizenz nach Abschnitt 45 Absatz 1 Nummer 1 des Glücksspielgesetzes erlöschen zu lassen und eine neue Lizenz zu beantragen. Der Lizenzinhaber unterliegt dann den neuen Vorschriften. Nach Inkrafttreten des Gesetzes wird sich die dänische Glücksspielbehörde mit den Lizenzinhabern in Verbindung setzen, die über diese Möglichkeit verfügen, um ihnen Orientierungshilfen zu dieser Option und ihrer Bedeutung zu geben.

Der Vorteil eines Wechsels zu den neuen Vorschriften für den Lizenzinhaber könnte darin bestehen, dass weniger strenge Anforderungen an die Höhe des Überschusses sowie eine größere Wahlfreiheit hinsichtlich der Art und Weise, wie die Gewinne gezogen werden, gestellt werden. Umgekehrt kann es für einige Lizenzinhaber als Vorteil angesehen werden, die Lotterien nach den geltenden Vorschriften abzuschließen, da die neuen Vorschriften mehr Anforderungen an die Informationen, die den Spielern zur Verfügung zu stellen sind, sowie höhere Rechnungslegungsanforderungen für größere Lotterien auferlegen. Gleichzeitig werden einige Anbieter, z. B. Ausschüsse, keine Lizenz nach den neuen Vorschriften erhalten können. Diese können ihre Lotterien entsprechend den erteilten Lizenzen abschließen, auch wenn der Verkaufszeitraum nach Inkrafttreten des Gesetzes liegt.

Angebote, deren Verkaufszeitraum 2024 beginnt und erst 2025 endet, müssen die bisherigen Vorschriften erfüllen, mit Ausnahme der Befreiung von Gewinnsteuern, siehe unten zu Absatz 3 Satz 4. Die Option in Absatz 3 Satz 2 gilt daher nur für Lotterien, bei denen der Verkaufszeitraum nach dem 1. Januar 2025 beginnt.

In *Absatz 3 Satz 3* wird vorgeschlagen, dass die Entscheidung nach Satz 2 nicht rückgängig gemacht werden kann.

Dies bedeutet, dass der Lizenzinhaber, wenn er sich dafür entscheidet, eine Lizenz für die Veranstaltung von Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht nach den neuen Vorschriften zu beantragen und damit seine bestehende Lizenz erlöschen zu lassen, dies nicht später rückgängig machen und zu den zuvor geltenden Vorschriften zurückkehren kann.

In *Absatz 3 Satz 4* wird vorgeschlagen, dass Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht, die laut Lizenz vor dem 1. Januar 2025 beginnen können, aber die Lizenz am oder nach dem 1. Januar 2025 abläuft, unabhängig vom Zeitpunkt der Lizenzerteilung für Gewinne nicht besteuert werden (vgl. Abschnitt 2 des Gesetzes), wenn diese am oder nach dem 1. Januar 2025 ausbezahlt werden.

Dies liegt darin begründet, dass die Regelung über die Besteuerung von Gewinnen für Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht zum 1. Januar 2025 aufgehoben wird. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem die Gewinne ausgezahlt werden. Werden die Gewinne im Jahr 2024 geltend gemacht, aber erst im Jahr 2025 ausgezahlt, so werden keine Steuern auf Gewinne gezahlt. Werden die Gewinne im Jahr 2024 ausgezahlt, sind Steuern auf die Gewinne zu entrichten.

In *Absatz 4* wird vorgeschlagen, dass die dänische Glücksspielbehörde ab dem 21. November 2024 Anträge prüfen und Entscheidungen über die Erteilung von Lizenzen nach Abschnitt 10 des Glücksspielgesetzes, geändert durch Abschnitt 1 Nummer 2 dieses Gesetzes, und nach Abschnitt 10a des Glücksspielgesetzes, geändert durch Abschnitt 1 Nummer 3 dieses Gesetzes treffen kann. Gleichzeitig mit der Antragstellung nach Abschnitt 10a des Glücksspielgesetzes ist eine Gebühr nach Abschnitt 42h Absatz 1 Satz 1 zu entrichten.

Daher ist bei Lizenzen für liberalisiertes Bingo die Antragsgebühr gleichzeitig mit der Antragstellung zu entrichten.

Der Vorschlag, der vom gemeinsamen Zeitpunkt des Inkrafttretens abweicht, ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass es möglich sein muss, ab dem 1. Januar 2025 Lizenzen für Angebote nach den neuen Vorschriften zu erhalten und die dänische Glücksspielbehörde daher ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Anträge entgegennehmen und bearbeiten können muss. Die Prüfung des Antrags erfolgt nach den neuen Vorschriften in Abschnitt 1 Nummern 2 und 3 des Gesetzes. Bei Anträgen auf Bingo an Land, vgl. Abschnitt 1 Nummer 3, bedeutet dies, dass eine Gebühr zu zahlen ist, vgl. die vorgeschlagene Bestimmung in Abschnitt 42h Absatz 1 des Glücksspielgesetzes.

Die Tatsache, dass Absatz 4 die Einreichung und Prüfung von Anträgen nach den neuen Vorschriften ab dem 21. November 2024 zulässt, ändert nichts daran, dass eine auf der Grundlage des Antrags erteilte Lizenz frühestens ab dem 1. Januar 2025 wirksam werden kann, dem Tag, an dem das Gesetz in Kraft tritt, vgl. Absatz 2.

In *Absatz 5 Satz 1* wird vorgeschlagen, dass für Anträge auf Veranstaltung von Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht, vgl. Abschnitt 10 des Glücksspielgesetzes, geändert durch Abschnitt 1 Nummer 2 dieses Gesetzes, die während des Zeitraums vom 21. November 2024 bis einschließlich 30. Juni 2025 vorgelegt werden, automatisch eine vorläufige Lizenz erteilt wird, die am 30. Juni 2025 abläuft. In *Satz 2* wird vorgeschlagen, dass, wenn die Prüfung des Antrags durch die dänische Glücksspielbehörde ergibt, dass dem Antrag stattgegeben werden kann, die vorläufige Lizenz, vgl. Satz 1, durch eine tatsächliche Lizenz nach den allgemeinen Vorschriften ersetzt wird. In *Satz 3* wird vorgeschlagen, dass, wenn hingegen festgestellt wird, dass dem Antrag nicht stattgegeben werden kann, die vorläufige Lizenz erlischt, vgl. Satz 1.

Der Vorschlag ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die dänische Glücksspielbehörde nicht in der Lage sein wird, die Zahl der Anträge, die voraussichtlich zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und dem 1. Januar 2025 eingehen werden, weiter bearbeiten zu können. Der Vorschlag sieht daher einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten vor, in dem mit einer vorläufigen Lizenz Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht angeboten werden können, sofern die Bedingungen für die Erteilung einer Lizenz erfüllt sind. Ergibt die nachträgliche Prüfung des Antrags, dass dem Antrag stattgegeben werden kann, so wird die vorläufige Lizenz gemäß den allgemeinen Vorschriften durch eine tatsächliche Lizenz ersetzt, und der Lizenzinhaber kann das Spiel weiterhin anbieten. Wird hingegen bei der nachträglichen Prüfung des Antrags festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung des Antrags nicht erfüllt sind – z. B. weil es sich bei dem Antragsteller um einen Einzelunternehmer handelt und ein Einzelunternehmer keine Lizenzen nach dem Gesetz erhalten kann – erlischt die vorläufige Lizenz, vgl. Satz 1, sofort und der Antragsteller wird das Spiel nicht mehr anbieten können.

**Anhang 1**

**Der Gesetzentwurf im Vergleich zu den derzeit geltenden Rechtsvorschriften**

|  |  |
| --- | --- |
| *Derzeit geltender Wortlaut* | *Der Gesetzesentwurf* |
|  | **Abschnitt 1**  Das Glücksspielgesetz, vgl. das Konsolidierungsgesetz Nr. 1303 vom 4. September 2020, geändert durch Abschnitt 2 des Gesetzes Nr. 533 vom 27. März 2021, Abschnitt 1 des Gesetzes Nr. 375 vom 28. März 2022 und Abschnitt 1 des Gesetzes Nr. 467 vom 8. Mai 2024, wird wie folgt geändert: |
| **Abschnitt 3. ---**  *(2)* Für das Anbieten oder Veranstalten von Spielen, bei denen für die Teilnahme kein Einsatz erforderlich ist, ist keine Lizenz erforderlich. Zahlungen im Rahmen eines Ratespiels in einer Rundfunk- oder Fernsehsendung, bei der die Veranstaltung des Ratespiels nicht den Hauptinhalt darstellt, gelten nicht als Einsätze, wenn die Zahlung über eine Informations- und Inhaltsliste mit integrierter Preisgestaltung oder über einen mobilen Zahlungsdienst erfolgt und einen zusätzlichen Satz von 5 DKK pro Telefonnummer pro 24-Stunden-Zeitraum nicht übersteigt. | **1.** In *Abschnitt 3* wird als neuer Absatz nach Absatz 2 Folgendes eingefügt:  *„3)* Für das Anbieten oder die Veranstaltung landbasierter Lotterien ist keine Lizenz erforderlich, wenn der jährliche Gesamtverkaufspreis weniger als 15 000 DKK beträgt.“ |
| **Abschnitt 10.** *(1)* Lizenzen können für Lotterien erteilt werden, die ausschließlich zu wohltätigen oder anderen gemeinnützigen Zwecken veranstaltet werden. Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht dürfen nicht zu politischen Zwecken veranstaltet werden.  *(2)* Der Steuerminister kann Vorschriften über die Kriterien festlegen, die Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht erfüllen müssen, um eine Lizenz zu erhalten, oder die Kriterien, die erfüllt sein müssen, um ohne vorherigen Antrag zugelassen zu werden. Der Steuerminister kann auch Vorschriften über die Durchführung von Lotterien festlegen.  *(3)* Gemäß den Absätzen 1 und 2 dürfen keine Lizenzen für Klassenlotterien und Online-Bingodienste erteilt werden. | *Abschnitt 10* erhält folgende Fassung:  **„Abschnitt 10.** Lizenzen können für die Veranstaltung landbasierter Lotterien für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke oder für eine politische Partei, die für das dänische Parlament kandidieren kann und Lotterien zu eigenen Gunsten veranstaltet, erteilt werden (vgl. Absätze 2 bis 4). Der gesamte Überschuss aus der Lotterie muss für den/die Zweck(e) verwendet werden, für den/die eine Lizenz erteilt wurde.  *(2)* Lizenzen können Vereinen und öffentlich geförderten Einrichtungen erteilt werden, wenn Lotterien einen jährlichen Verkaufspreis von 15 000 DKK bis einschließlich 200 000 DKK haben. Öffentlich geförderte Einrichtungen sind von den Vorschriften in Kapitel 4 dieses Gesetzes ausgenommen.  *(3)* Lizenzen können Vereinen, Stiftungen, gemeinnützigen Organisationen und Gesellschaften mit Ausnahme von Einzelunternehmen und kleinen Unternehmen in Privatbesitz erteilt werden, wenn Lotterien einen jährlichen Verkaufspreis von 15 000 DKK bis einschließlich 5 000 000 DKK haben. Bei Vereinen muss der Überschuss mindestens 15 % des Verkaufspreises betragen. Ansonsten muss der Überschuss mindestens 35 % des Verkaufspreises betragen.  *(4)* Lizenzen können Vereinen, Stiftungen, gemeinnützigen Organisationen und Unternehmen erteilt werden, wenn die Lotterien einen jährlichen Verkaufspreis von mehr als 5 000 000 DKK bis einschließlich 100 000 000 DKK haben. Lizenzen dürfen jedoch nicht Einzelunternehmen und kleinen Unternehmen in Privatbesitz erteilt werden. Der Überschuss muss mindestens 35 % des Verkaufspreises betragen.  *(5)* Die in Absätzen 2 bis 4 genannten Lizenzen können für einen Zeitraum von 1 Jahr oder 3 Jahren erteilt werden.  *(6)* Lizenzen für das Anbieten von Klassenlotterien dürfen nicht nach den Absätzen 2 bis 4 erteilt werden.  *(7)* Der Steuerminister kann Vorschriften über die Kriterien festlegen, die Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht und politische Parteien, die Lotterien zu ihrem eigenen Nutzen veranstalten, für die Erteilung einer Lizenz erfüllen müssen.“ |
|  | Nach Abschnitt 10 wird Folgendes eingefügt:  „*Bingo an Land*  **Abschnitt 10a**. *(1)* Für das Angebot von Bingo an Land können Lizenzen erteilt werden.  *(2)* Die Lizenzen können jeweils für bis zu 5 Jahre erteilt werden.    **Abschnitt 10b.** Personen unter 18 Jahren dürfen keine Räumlichkeiten betreten, in denen Bingo an Land veranstaltet wird.    **Abschnitt 10c***.* *(1)* Die Räumlichkeiten, in denen Bingo an Land veranstaltet wird, können täglich von 7 Uhr bis 24 Uhr geöffnet sein.  *(2)* Die Räumlichkeiten, in denen Bingo an Land veranstaltet wird, müssen während der gesamten Öffnungszeit mit Personal besetzt sein.  *(3)* Die Personalbesetzung wird durch den Lizenzinhaber, den Geschäftsführer oder eine vom Lizenzinhaber oder Geschäftsführer beschäftigte Person, die in den Räumlichkeiten, in denen das Bingo an Land veranstaltet wird, anwesend ist, durchgeführt. |
| **Abschnitt 31.** Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Lizenz für die Einrichtung und den Betrieb landbasierter Spielbanken oder für das Aufstellen von Spielautomaten mit Gewinnen in Spielhallen kann der Schwerpunkt auf die regulatorischen Bedingungen, die Größe und den Standort der Spielbank gelegt werden. | In *Abschnitt 31* wird nach: „landbasierte Spielbanken“ Folgendes eingefügt: „für das Angebot von Bingo an Land“. |
| **Abschnitt 34a.** Für die Zwecke der Kontrolle der Einhaltung der in den Abschnitten 22 und 34 festgelegten Altersanforderungen können die Vertreter der dänischen Glücksspielbehörde gegen Vorlage eines Ausweises und ohne gerichtliche Anordnung verlangen, dass die Personen in einer Spielhalle und die Käufer von Spielen alle für die Altersfeststellung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. | In *Abschnitt 34a* wird nach: „die Altersanforderungen nach den Abschnitten“ Folgendes eingefügt: „10b,“ und nach: „Personen in einer Spielhalle“ wird Folgendes eingefügt: „und in Räumlichkeiten, in denen Bingo an Land veranstaltet wird“. |
| **Abschnitt 37.** Der tägliche Betrieb von landbasierten Spielbanken, Spielhallen mit Spielautomaten mit Gewinnen und Geschäften, in denen Lotterien oder Wetten verkauft werden, vgl. Abschnitte 6 und 11, wird vom Lizenzinhaber selbst oder von einem Geschäftsführer verwaltet. | In *Abschnitt 37* wird nach: „landbasierte Spielbanken“ Folgendes eingefügt: „Räumlichkeiten, in denen Bingo an Land veranstaltet wird“. Und nach: „Abschnitte 6“ wird Folgendes eingefügt: „, 10a“. |
| **Abschnitt 40.** Angestellte von Geschäften, die hauptsächlich Lotterien und Wetten verkaufen, sowie Angestellte von Spielhallen mit Spielautomaten mit Gewinnen müssen mindestens 18 Jahre alt sein. | In Abschnitt 40 wird nach: „Wetten“ Folgendes eingefügt: „Angestellte in Räumlichkeiten, in denen Bingo an Land veranstaltet wird,“. |
| **Abschnitt 42c.** Übersteigen die erzielten Glücksspieleinnahmen die Bemessungsgrundlage, für die die Gebühr nach Abschnitt 42 Absatz 3, Abschnitt 42b und Abschnitt 42g entrichtet wurde, wird ein Betrag in Höhe der Differenz zwischen der gezahlten und der tatsächlich zu zahlenden Gebühr erhoben. Die Gebühr ist spätestens 1 Monat nach Rechnungsstellung zu entrichten. Liegen die erzielten Glücksspieleinnahmen für ein Kalenderjahr unter der Bemessungsgrundlage für die Gebühr nach Abschnitt 42 Absatz 3 und Abschnitt 42b, wird ein Betrag in Höhe der Differenz zwischen der gezahlten und der tatsächlich zu zahlenden Gebühr erstattet. | In *Abschnitt 42c Sätze 1 und 3*: wird die Angabe „und Abschnitt 42g“ ersetzt durch die Angabe: „, Abschnitt 42g und Abschnitt 42h“ |
| **Abschnitt 42e.** Die Gebühren nach den Abschnitten 42 bis 42b und 42g richten sich nach Abschnitt 20 des Einzelsteuergesetzes. | In *Abschnitt 42e* wird die Angabe „und Abschnitt 42 g“ ersetzt durch die Angabe: „, Abschnitt 42g und Abschnitt 42h“ |
| **Abschnitt 42f.** Neben der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufsicht usw. umfassen die nach den Abschnitten 42 bis 42b, 42d und 42g erhobenen Gebühren auch 1) die der dänischen Glücksspielbehörde nach dem Geldwäschegesetz oder anderen Rechtsvorschriften auferlegte Aufsicht durch die dänische Glücksspielbehörde;  2) die Ausgaben der dänischen Glücksspielbehörde im Zusammenhang mit dem Schutz der Spieler vor der Entwicklung der Spielsucht, einschließlich Information, Prävention, Selbstausschluss usw.; und  3) die Ausgaben der dänischen Glücksspielbehörde für die Aufdeckung, Untersuchung, Verhütung und Bekämpfung von Spielmanipulationen. | In *Abschnitt 42f* wird die Angabe „und Abschnitt 42g“ ersetzt durch die Angabe: „, Abschnitt 42g und Abschnitt 42h“ |
|  | **Artikel 42g** Für Lizenzen für die Aufstellung und den Betrieb von Spielautomaten mit Gewinnen, vgl. Abschnitt 19 Absatz 1, ist an die dänische Glücksspielbehörde eine jährliche Gebühr zu entrichten, die sich nach den jährlichen steuerpflichtigen Glücksspieleinnahmen der Lizenzinhaber richtet, vgl. Abschnitt 12 des Glücksspielsteuergesetzes. Die Gebühr ist spätestens 1 Monat nach Wirksamwerden der Lizenz und danach jährlich vor Ende Januar nach folgender Gebührenordnung zu entrichten:   |  |  | | --- | --- | | Höhe der Einnahmen aus Glücksspielen | Gebühren  (Stand von 2010) | | Weniger als 100 000 DKK | 1 200 DKK | | 100 000 DKK bis 250 000 DKK | 2 000 DKK | | 250 000 DKK bis 500 000 DKK | 4 100 DKK | | 500 000 DKK bis 1 000 000 DKK | 8 200 DKK | | 1 000 000 DKK bis 2 500 000 DKK | 18 400 DKK | | 2 500 000 DKK bis 5 000 000 DKK | 36 900 DKK | | 5 000 000 DKK bis 10 000 000 DKK | 73 850 DKK | | 10 000 000 DKK bis 25 000 000 DKK | 155 950 DKK | | 25 000 000 DKK bis 50 000 000 DKK | 369 400 DKK | | 50 000 000 DKK bis 100 000 000 DKK | 718 350 DKK | | 100 000 000 DKK bis 200 000 000 DKK | 1 477 800 DKK | | 200 000 000 DKK bis 500 000 000 DKK | 4 515 550 DKK | | 500 000 000 DKK und darüber | 9 031 150 DKK | |
|  | **Abschnitt 42h**. *(1)* Für die Einreichung von Lizenzanträgen für das Angebot von Bingo an Land (vgl. Abschnitt 10a) muss der Antragsteller eine Gebühr von 15 900 DKK (Stand von 2010) an die dänische Glücksspielbehörde entrichten. Für die Einreichung von Lizenzanträgen für das Angebot von Bingo an Land (vgl. Abschnitt 10a) müssen Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Inhaber einer Lizenz der dänischen Glücksspielbehörde sind, eine Gebühr von 7 900 DKK (Stand von 2010) an die dänische Glücksspielbehörde entrichten. Die Gebühr ist gleichzeitig mit der Antragstellung zu entrichten.  *(2)* Für Lizenzen für Bingo an Land (vgl. Abschnitt 10a) ist an die dänische Glücksspielbehörde eine jährliche Gebühr zu entrichten, die sich nach den jährlichen steuerpflichtigen Glücksspieleinnahmen des Lizenzinhabers richtet, vgl. Abschnitt 5 des Glücksspielsteuergesetzes. Die Gebühr ist spätestens 1 Monat nach Wirksamwerden der Lizenz und danach jährlich vor Ende Januar nach folgender Gebührenordnung zu entrichten:   |  |  | | --- | --- | | Höhe der Einnahmen aus Glücksspielen | Gebühren  (Stand von 2010) | | Weniger als 1 000 000 DKK | 11 900 DKK | | 1 000 000 DKK bis 2 500 000 DKK | 23 800 DKK | | 2 500 000 DKK bis 5 000 000 DKK | 47 600 DKK | | 5 000 000 DKK bis 10 000 000 DKK | 95 200 DKK | | 10 000 000 DKK bis 20 000 000 DKK | 142 700 DKK | | 20 000 000 DKK und darüber | 190 300 DKK | |
| **Abschnitt 59. ---**  *(5)* Sofern keine höheren Strafen durch andere Rechtsvorschriften gerechtfertigt sind, wird mit einer Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig  1) gegen Abschnitt 13 Absatz 3, Abschnitt 15, Abschnitt 16, Abschnitt 20, Abschnitt 21, Abschnitt 22, Abschnitt 23, Abschnitt 28 Absatz 1 Sätze 2 und 3, Abschnitt 30, Abschnitt 34 Absätze 1 und 3, Abschnitt 35, Abschnitt 36 Absatz 1, Abschnitt 37, Abschnitt 38 Absätze 1 und 3, Abschnitt 39 Absätze 1 und 3, Abschnitt 40, Abschnitt 43, Abschnitt 43a Absatz 4 und Abschnitt 47 Absätze 2 bis 4 verstößt, | In Abschnitt 59 Absatz 5 Nummer 1 wird nach dem Wort „Verstöße“ Folgendes eingefügt: „Abschnitt 10 Absatz 1 Satz 2, Abschnitt 10 Absatz 3 Sätze 2 und 3, Abschnitt 10 Absatz 4 Satz 2, Abschnitt 10b, Abschnitt 10c“. |
|  | **Abschnitt 2**  Das Glücksspielgesetz, vgl. das Konsolidierungsgesetz Nr. 1209 vom 13. August 2020, geändert durch Abschnitt 1 des Gesetzes Nr. 375 vom 28. März 2022 und Abschnitt 4 des Gesetzes Nr. 2226 vom 29. Dezember 2020, wird wie folgt geändert: |
| *Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht* | **1.** Die *Überschrift* vor Abschnitt 5 erhält folgende Fassung:  „*Bingo an Land* |
| **Abschnitt 5.** Anbieter von Lotterien ohne Gewinnerzielungsabsicht, die gemäß Abschnitt 10 des Glücksspielgesetzes angeboten werden, müssen eine Steuer in Höhe von 17,5 % auf Gewinne entrichten. Bei Geldgewinnen wird die Steuer nach dem Teil der Gewinnhöhe, der 200 DKK übersteigt, berechnet. Bei anderen Gewinnen wird die Steuer nach dem Teil des Handelswerts der Gewinne, der 750 DKK übersteigt, berechnet. | **2.** *Abschnitt 5* erhält folgende Fassung:  **Abschnitt 5**. Inhaber von Lizenzen für das Anbieten von Bingo an Land nach Abschnitt 10a des Glücksspielgesetzes entrichten eine Steuer in Höhe eines Teils der Bruttospieleinnahmen. Im Jahr 2025 beträgt der Prozentsatz 28. Im Jahr 2026 beträgt der Prozentsatz 33. Im Jahr 2027 beträgt der Prozentsatz 38. Ab dem 1. Januar 2028 beträgt der Prozentsatz 41. „ |
| **Abschnitt 21.** *(1)* Für Spiele im Sinne der Abschnitte 7, 12, 10 und 14 ist der Steuerzeitraum der Kalendermonat. Die Erklärung und Zahlung der Steuer erfolgt spätestens am 15. des Monats, der auf das Ende des Steuerzeitraums folgt.  *(2)* Die Zoll- und Steuerverwaltung kann den Steuerzeitraum und die Zahlungsfrist für ein eingetragenes Unternehmen verkürzen und den Steuerzeitraum als Kalendermonat oder Quartal festlegen, wenn die Steuer nicht fristgerecht entrichtet wurde. | **3.** In *Abschnitt 21 Absatz 1 Satz 1* wird die Angabe „Abschnitt 6“ durch die Angabe „Abschnitte 5 und 6“ ersetzt. |
| **Abschnitt 24.** *(1)* Bei Spielen im Sinne der Abschnitte 5, 15 und 17 entspricht der Steuerzeitraum der Dauer jedes Spiels, und die Steuer ist innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntwerden des Spielergebnisses zu erklären und zu entrichten. Fallen die letzte Erklärung und der letzte Zahlungstag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so müssen die Erklärung und die Zahlung spätestens am folgenden Werktag erfolgen.  *(2)* Personen usw. (juristische Personen), die Spiele im Sinne der Abschnitte 5, 15 und 17 anbieten, können bei der Anmeldung bei der Zoll- und Steuerverwaltung den Monat als Besteuerungszeitraum wählen, wobei die Vorschriften nach Abschnitt 21 anstelle der Regelung in Absatz 1 Anwendung finden. | **4** In *Abschnitt 24 Absatz 1 Satz 1* und in *Abschnitt 24 Absatz 2* wird die Angabe „Abschnitte 5, 15 und 17“ durch die Angabe „Abschnitte 15 und 17“ ersetzt. |
|  | **Abschnitt 3**  Das Gesetz Nr. 467 vom 8. Mai 2024 zur Änderung des Glücksspielgesetzes (verstärkte Maßnahmen gegen Spielmanipulationen, verbesserte Sanktionsmöglichkeiten, Rechtsgrundlage für eine verstärkte Datenverarbeitung, geänderte Gebühren für Glücksspielautomaten und verschiedene Anpassungen des Glücksspielsektors) wird wie folgt geändert: |
| **Abschnitt 1, Nummer 23.**  Die Abschnitte 42 bis 42f werden aufgehoben und ersetzt durch:  **„Abschnitt 42.** *(1)* Für die Einreichung eines Lizenzantrags für das Anbieten von Wetten (vgl. Abschnitt 11) oder für den Betrieb von Online-Casinos (vgl. Abschnitt 18) muss der Antragsteller unbeschadet der Absätze 4 bis 6 eine Gebühr in Höhe von 250 000 DKK (Stand von 2010) an die dänische Glücksspielbehörde entrichten. Für die Einreichung eines Lizenzantrags für das Anbieten von Wetten (vgl. Abschnitt 11) oder für den Betrieb von Online-Casinos (vgl. Abschnitt 18) müssen Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Antragstellung über eine Lizenz der dänischen Glücksspielbehörde verfügen, unbeschadet der Absätze 4 bis 6 eine Gebühr von 100 000 DKK (Stand von 2010) an die dänische Glücksspielbehörde entrichten. Die Gebühr ist spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung zu entrichten.  *(2)* Für die Einreichung von Lizenzanträgen für das Anbieten von Wetten (vgl. Abschnitt 11) und den Betrieb von Online-Casinos (vgl. Abschnitt 18) muss der Antragsteller unbeschadet der Absätze 4 bis 6 eine Gesamtgebühr von 350 000 DKK (Stand von 2010) an die dänische Glücksspielbehörde entrichten. Für die Einreichung eines Lizenzantrags für das Anbieten von Wetten (vgl. Abschnitt 11) und den Betrieb von Online-Casinos (vgl. Abschnitt 18) müssen Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Antragstellung über eine Lizenz der dänischen Glücksspielbehörde verfügen, unbeschadet der Absätze 4 bis 6 eine Gebühr von 125 000 DKK (Stand von 2010) an die dänische Glücksspielbehörde entrichten. Die Gebühr ist gleichzeitig mit der Antragstellung zu entrichten.  *(3)* Für Lizenzen, die für das Anbieten von Wetten oder den Betrieb von Online-Casinos erteilt werden, ist unbeschadet der Absätze 4 bis 6 eine Jahresgebühr, die von den steuerpflichtigen Glücksspieleinnahmen eines Kalenderjahres abhängt (vgl. Abschnitte 6 und 11 des Glücksspielsteuergesetzes), an die dänische Glücksspielbehörde zu entrichten. Die Gebühr muss spätestens 1 Monat nach Wirksamwerden der Lizenz nach folgender Gebührenordnung gezahlt werden:   |  |  | | --- | --- | | Höhe der Einnahmen aus Glücksspielen | Gebühren  (Stand von 2010) | | Weniger als 5 000 000 DKK | 53 250 DKK | | 5 000 000 DKK bis 10 000 000 DKK | 133 250 DKK | | 10 000 000 DKK bis 25 000 000 DKK | 239 800 DKK | | 25 000 000 DKK bis 50 000 000 DKK | 479 600 DKK | | 50 000 000 DKK bis 100 000 000 DKK | 852 600 DKK | | 100 000 000 DKK bis 200 000 000 DKK | 1 598 650 DKK | | 200 000 000 DKK bis 500 000 000 DKK | 2 664 400 DKK | | 500 000 000 DKK und darüber | 4 695 900 DKK |   *(4)* Für Lizenzen mit einer Höchstlaufzeit von 1 Jahr für das Anbieten von Wetten (vgl. Abschnitt 11 Absatz 3) oder für den Betrieb von Online-Casinos (vgl. Abschnitt 18 Absatz 3), bei denen die Glücksspieleinnahmen 10 000 000 DKK und die steuerpflichtigen Glücksspieleinnahmen 1 000 000 DKK nicht übersteigen dürfen, wird an die dänische Glücksspielbehörde eine Gebühr von 50 000 DKK (Stand von 2010) gezahlt, um die Gesamtkosten für die Antragsbearbeitung, die Erteilung der Lizenz und die Aufsicht über den Lizenzinhaber zu decken. Die Gebühr ist spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung zu entrichten. Wird der Antrag abgelehnt oder zurückgewiesen, werden dem Antragsteller 25 000 DKK (Stand von 2010) erstattet.  *(5)* Für Lizenzen für das Anbieten von Wetten (vgl. Abschnitt 11 Absatz 4) mit einer Höchstlaufzeit von 1 Jahr, bei denen die Einnahmen aus Glücksspielen 5 000 000 DKK und der Erstattungssatz 20 % nicht übersteigen dürfen, wird an die dänische Glücksspielbehörde eine Gebühr von 50 000 DKK (Stand von 2010) gezahlt, um die Gesamtkosten für die Bearbeitung des Antrags, die Erteilung einer Lizenz und die Aufsicht über den Lizenzinhaber zu decken. Die Gebühr ist spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung zu entrichten. Wird der Antrag abgelehnt oder zurückgewiesen, werden dem Antragsteller 25 000 DKK (Stand von 2010) erstattet.  *(6)* Für Lizenzen mit einer Höchstlaufzeit von 1 Jahr für das Anbieten von Glücksspielen über SMS (vgl. Abschnitt 18a), bei denen die Glücksspieleinnahmen 10 000 000 DKK und die steuerpflichtigen Glücksspieleinnahmen 1 000 000 DKK nicht übersteigen dürfen, wird an die dänische Glücksspielbehörde eine Gebühr von 50 000 DKK (Stand von 2010) gezahlt, um die Gesamtkosten für die Antragsbearbeitung, die Erteilung einer Lizenz und die Aufsicht über den Lizenzinhaber zu decken. Die Gebühr ist spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung zu entrichten. Wird der Antrag abgelehnt oder zurückgewiesen, werden dem Antragsteller 25 000 DKK (Stand von 2010) erstattet.  *(7)* Geld- oder Sachgewinne, die unter die nach Abschnitt 11 Absatz 4 oder 3, Abschnitt 18 Absatz 3 oder Abschnitt 18a erteilten Lizenzen fallen, werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten der Gewinne berechnet.  **Abschnitt 42a.** *(1)* Für die Einreichung von Lizenzanträgen für einen Spielanbieter (vgl. Abschnitt 24a) muss der Antragsteller eine Gebühr von 49 200 DKK (Stand von 2010) an die dänische Glücksspielbehörde entrichten. Die Gebühr ist gleichzeitig mit der Antragstellung zu entrichten.  *(2)* Für eine Lizenz, die einem Spielanbieter erteilt wird (vgl. Abschnitt 24a), ist für ein Kalenderjahr eine Gebühr von 32 800 DKK (Stand von 2010) zu entrichten.  **Abschnitt 42b.** Bei Lizenzen für die Einrichtung und den Betrieb von herkömmlichen Spielbanken, vgl. Abschnitt 14 Absatz 1, ist an die dänische Glücksspielbehörde eine Jahresgebühr zu entrichten, die sich nach den steuerpflichtigen Glücksspieleinnahmen des Kalenderjahres richtet, vgl. Abschnitt 10 des Glücksspielsteuergesetzes. Die Gebühr muss spätestens 1 Monat nach Wirksamwerden der Lizenz nach folgender Gebührenordnung gezahlt werden:   |  |  | | --- | --- | | Höhe der Einnahmen aus Glücksspielen | Gebühren  (Stand von 2010) | | Weniger als 10 000 000 DKK | 143 200 DKK | | 10 000 000 DKK bis 20 000 000 DKK | 286 500 DKK | | 20 000 000 DKK bis 50 000 000 DKK | 429 750 DKK | | 50 000 000 DKK bis 100 000 000 DKK | 716 300 DKK | | 100 000 000 DKK und darüber | 1 193 800 DKK |   **Abschnitt 42c.** Übersteigen die erzielten Glücksspieleinnahmen die Bemessungsgrundlage, für die die Gebühr nach Abschnitt 42 Absatz 3, Abschnitt 42b und Abschnitt 42g entrichtet wurde, wird ein Betrag in Höhe der Differenz zwischen der gezahlten und der tatsächlich zu zahlenden Gebühr erhoben. Die Gebühr ist spätestens 1 Monat nach Rechnungsstellung zu entrichten. Liegen die erzielten Glücksspieleinnahmen für ein Kalenderjahr unter der Bemessungsgrundlage für die Gebühr nach Abschnitt 42 Absatz 3, Abschnitt 42b und Abschnitt 42g, wird ein Betrag in Höhe der Differenz zwischen der gezahlten und der tatsächlich zu zahlenden Gebühr erstattet.  **Abschnitt 42d.** Der Steuerminister kann Vorschriften über die Zahlung von Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen und die Erteilung von Lizenzen und Jahresgebühren erlassen, um die Kosten für die Verwaltung der Lizenzen, die Aufsicht über Lizenzinhaber und Spielanbieter, die Aufsicht der dänischen Glücksspielbehörde nach dem Geldwäschegesetz, den Schutz der Spieler vor der Entwicklung der Spielsucht, einschließlich Information, Prävention, Selbstausschluss usw., sowie die Überwachung des Glücksspielmarkts zu decken, um zu verhindern, dass die Teilnahme an Spielen in Dänemark ohne eine Lizenz gemäß diesem Gesetz angeboten, organisiert oder vermittelt wird.  **Abschnitt 42e.** Die Gebühren nach den Abschnitten 42 bis 42b und 42g richten sich nach Abschnitt 20 des Einzelsteuergesetzes.  **Abschnitt 42f.** Neben der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufsicht usw. umfassen die nach den Abschnitten 42 bis 42b, 42d und 42 g erhobenen Gebühren auch 1) die Aufsicht durch die dänische Glücksspielbehörde, die der dänischen Glücksspielbehörde nach dem Geldwäschegesetz oder anderen Rechtsvorschriften auferlegt wird, 2) die Ausgaben der dänischen Glücksspielbehörde für den Schutz der Spieler vor Spielsucht, einschließlich Information, Prävention, Selbstausschluss usw.; und 3) die Ausgaben der dänischen Glücksspielbehörde für die Aufdeckung, Untersuchung, Verhütung und Bekämpfung von Spielmanipulationen. Artikel 42g Für Lizenzen für die Aufstellung und den Betrieb von Spielautomaten mit Gewinnen, vgl. Abschnitt 19 Absatz 1, ist an die dänische Glücksspielbehörde eine jährliche Gebühr zu entrichten, die sich nach den jährlichen steuerpflichtigen Glücksspieleinnahmen der Lizenzinhaber richtet, vgl. Abschnitt 12 des Glücksspielsteuergesetzes. Die Gebühr ist spätestens 1 Monat nach Wirksamwerden der Lizenz und danach jährlich vor Ende Januar nach folgender Gebührenordnung zu entrichten:   |  |  | | --- | --- | | Höhe der Einnahmen aus Glücksspielen | Gebühren  (Stand von 2010) | | Weniger als 100 000 DKK | 1 200 DKK | | 100 000 DKK bis 250 000 DKK | 2 000 DKK | | 250 000 DKK bis 500 000 DKK | 4 100 DKK | | 500 000 DKK bis 1 000 000 DKK | 8 200 DKK | | 1 000 000 DKK bis 2 500 000 DKK | 18 400 DKK | | 2 500 000 DKK bis 5 000 000 DKK | 36 900 DKK | | 5 000 000 DKK bis 10 000 000 DKK | 73 850 DKK | | 10 000 000 DKK bis 25 000 000 DKK | 155 950 DKK | | 25 000 000 DKK bis 50 000 000 DKK | 369 400 DKK | | 50 000 000 DKK bis 100 000 000 DKK | 718 350 DKK | | 100 000 000 DKK bis 200 000 000 DKK | 1 477 800 DKK | | 200 000 000 DKK bis 500 000 000 DKK | 4 515 550 DKK | | 500 000 000 DKK und darüber | 9 031 150 DKK.“ | | **1.** *Abschnitt 1 Nummer 23* wird aufgehoben. |

1. ) Das Gesetz wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften über die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierte Fassung) als Entwurf notifiziert. [↑](#footnote-ref-2)